



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Straforten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag

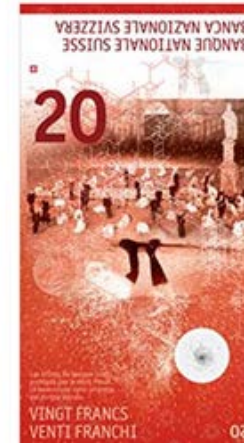


Universität
Zürich ^{UZH}

Geldstrafe

Geldstrafe

1. Was ist eine Geldstrafe?
2. Wie wird die Geldstrafe bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird?





Geldstrafe

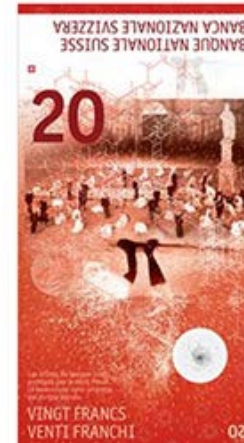
Anzahl Tagessätze
(Verschulden)

x

Höhe der Tagessätze
(Finanzielle Verhältnisse)

=

Geldstrafe



Geldstrafe

Höhe des Tagessatzes:

Monatslohn: Fr. 10.000.–

Verheiratet, Ehefrau erwerbstätig, ein
gemeinsames Kind,

Vermögen: 800.000.– in Aktien



Quelle: Berechnungsformular Tagessatz
<https://www.ssk-cps.ch/empfehlungen>

Berechnungsformular Tagessatz

(entsprechende Werte in grüne Felder einsetzen!)

Berechnungskriterien	in %	Betrag	Resultat
Monatseinkommen netto (nach Abzug von AHV/IV/EO/PK)		10000.00	
Pauschalabzug (Krankenkasse, Steuern), je nach Einkommen 20 - 30%	25.00	2500.00	7500.00
Unterstützungsabzüge:			
Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) 15%	0.00	0.00	
für 1. Kind; 15%	15.00	1125.00	
für 2. Kind; 12.5 %		0.00	
für 3. Kind (und weitere); 10 %		0.00	
Zwischenresultat			6375.00
ergibt Grundtagessatz (Wert / 30)			212.50
Zusatzfaktoren als Korrektiv (absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen)			
Vermögen		100	
Liegenschaft/en			
Lebensaufwand			
Schulden			
Ausbildungskosten			
weitere Faktoren (benennen)			
Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10 abgerundet)		312.50	310.00
Berechnung			
	Anzahl TS	Höhe des TS	Resultat
Geldstrafe		310.00	0.00



Geldstrafe



150 Tagessätze
à Fr. 310.–
= 46'500 .– Geldstrafe



150 Tagessätze
à Fr. 30.–
= 4'500 .– Geldstrafe



Geldstrafe

1. Was ist eine Geldstrafe?
2. Wie wird die Geldstrafe bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird?



Art. 35 StGB – Vollzug

1 Die Vollzugsbehörde bestimmt dem Verurteilten eine Zahlungsfrist von einem bis zu sechs Monaten. Sie kann **Ratenzahlung** anordnen und auf Gesuch die **Fristen** verlängern.

2 Besteht der begründete Verdacht, dass der Verurteilte sich der Vollstreckung der Geldstrafe entziehen wird, so kann die Vollzugsbehörde die sofortige Bezahlung oder eine **Sicherheitsleistung** verlangen.

3 Beahlt der Verurteilte die Geldstrafe nicht fristgemäss, so ordnet die Vollzugsbehörde die **Betreibung** an, wenn davon ein Ergebnis zu erwarten ist.

Bewährungs- & Vollzugsdienste

Überblick

Organigramm

Auftrag

Bereiche

Wichtige Formulare



2011

Bewähri
Hohlstr
Postfac
8090 Z

Telefon
Fax
E-Mail

→ Koi

Kai





Art. 36 – Ersatzfreiheitsstrafe

¹ Soweit der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg (Art. 35 Abs. 3) uneinbringlich ist, tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe. Ein Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe.

Bewährungs- & Vollzugsdienste

Überblick

Organigramm

Auftrag

Bereiche

Wichtige Formulare



Bewähr
Hohlstr
Postfac
8090 Z

Telefon
Fax
E-Mail

→ [Kontakt](#)

[Karriere](#)





Ersatzfreiheitsstrafe



150 Tagessätze

à Fr. 310.– = 46'500.– Geldstrafe



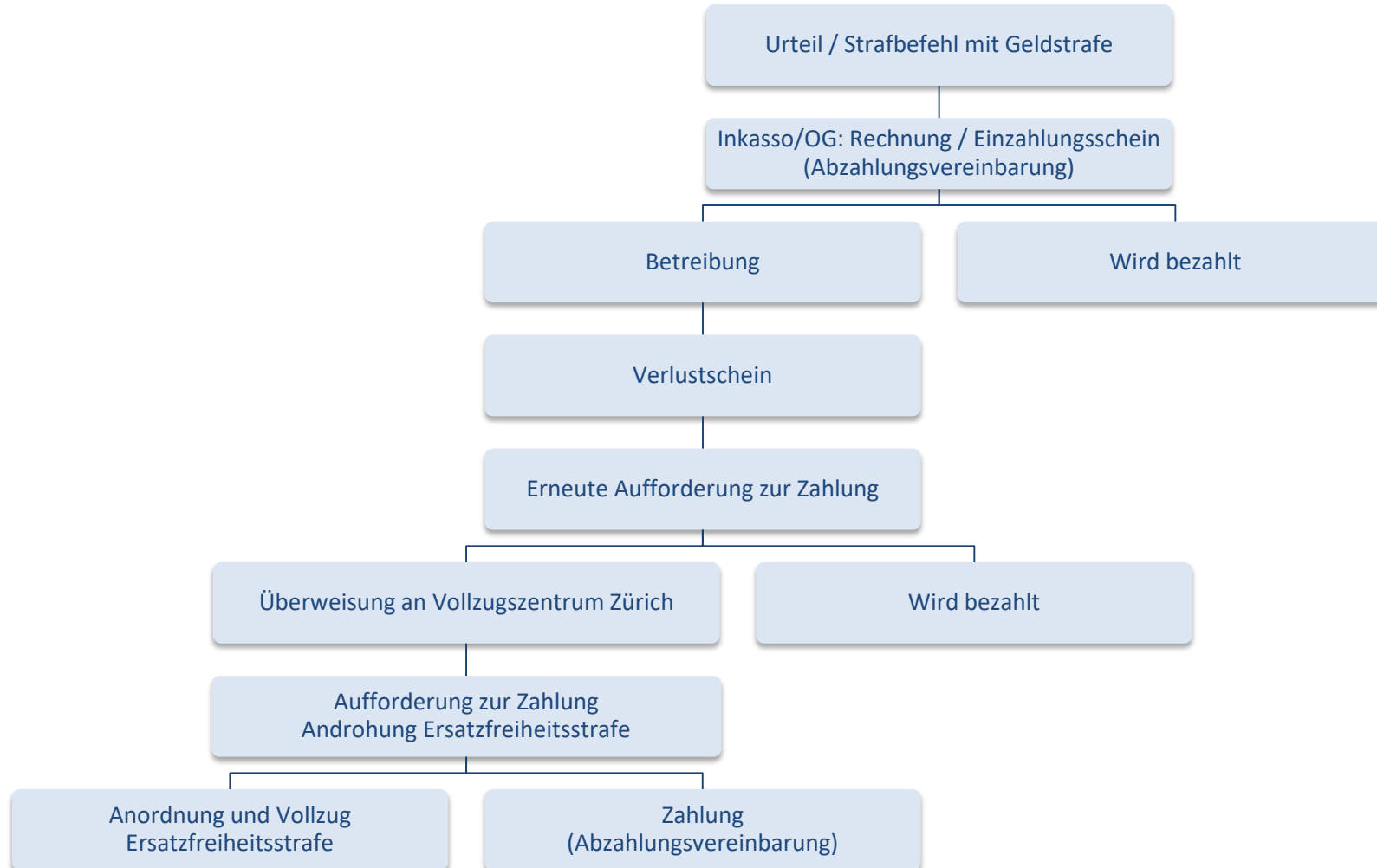
150 Tagessätze

à Fr. 30.– = 4'500.– Geldstrafe

150 Tage Freiheitsstrafe



Vollzug Geldstrafe





Zentrale Inkassostelle der Gerichte
Obergericht des Kantons Zürich



Hirschengraben 15, 8001 Zürich
Briefadresse: Postfach 2401, 8021 Zürich
Zentrales Inkasso Tel. 044 257 93 22, Postkonto 80-10210-7

RW

Abrechnungs-Nr. Adresse
Datum 14.03.2016
Zahlbar bis 13.04.2016
Personen-Nr.
Geschäfts-Nr.

In Sachen:

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt.

	Basis	Anteil	Betrag
Geldstrafe	2.940,00		2.940,00
Staatsgebühren	1.000,00	1/ 1	1.000,00
Unser Guthaben			3.940,00

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

Empfangsschein / Récépissé / Ricevuta	Einzahlung Giro	Versement Virement	Versamento Girata
<p>Einzahlung für / Versement pour / Versamento per</p> <p>Obergericht Zürich 8021 Zürich</p> <p>Konto / Compte / Conto 01-16916-6 CHF</p> <p>3940 . 00</p> <p>Erbezahlte von / Versé par / Versato da</p>	<p>Einzahlung für / Versement pour / Versamento per</p> <p>Obergericht Zürich 8021 Zürich</p> <p>Konto / Compte / Conto 01-16916-6 CHF</p> <p>3940 . 00</p>	<p>Keine Mitteilungen anbringen Pas de communications Non agglungete comunicazioni</p> <p>Referenz-Nr. / N° de référence / N° di riferimento 00 00000 40213 03174 02016 02203</p> <p>Erbezahlte von / Versé par / Versato da</p>	<p>Referenz-Nr. / N° de référence / N° di riferimento 00 00000 40213 03174 02016 02203</p>



Zentrale Inkassostelle der Gerichte Obergericht des Kantons Zürich



Hirschengraben 15, 8001 Zürich
Briefadresse: Postfach 2401, 8021 Zürich
Zentrales Inkasso Tel. 044 257 93 22, Postkonto 80-10210-7

RW/

Abrechnung Nr.
Bitte bei Korrespondenz und Zahlungen wiederholen

Zürich, 14. März 2016

Betrifft:
In Sachen:

Merkblatt Geldstrafe

Sie wurden zu einer Geldstrafe von 98 Tagessätzen zu CHF 30,00 verurteilt. Den Gesamtbetrag von CHF 2.940,00 haben Sie binnen 120 Tagen zu bezahlen. Lassen Sie die Frist verstreichen, wird eine Betreibung eingeleitet, sofern dadurch ein Ergebnis erwartet werden kann. Ist die Geldstrafe auf dem Betreibungsweg offensichtlich uneinbringlich oder zeigt die Betreibung kein Ergebnis, tritt an deren Stelle eine Freiheitsstrafe. Ein nicht bezahlter Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 1 StGB).

Freundliche Grüsse
Zentrale Inkassostelle der Gerichte
Obergericht des Kantons Zürich



Universität
Zürich^{UZH}

Busse



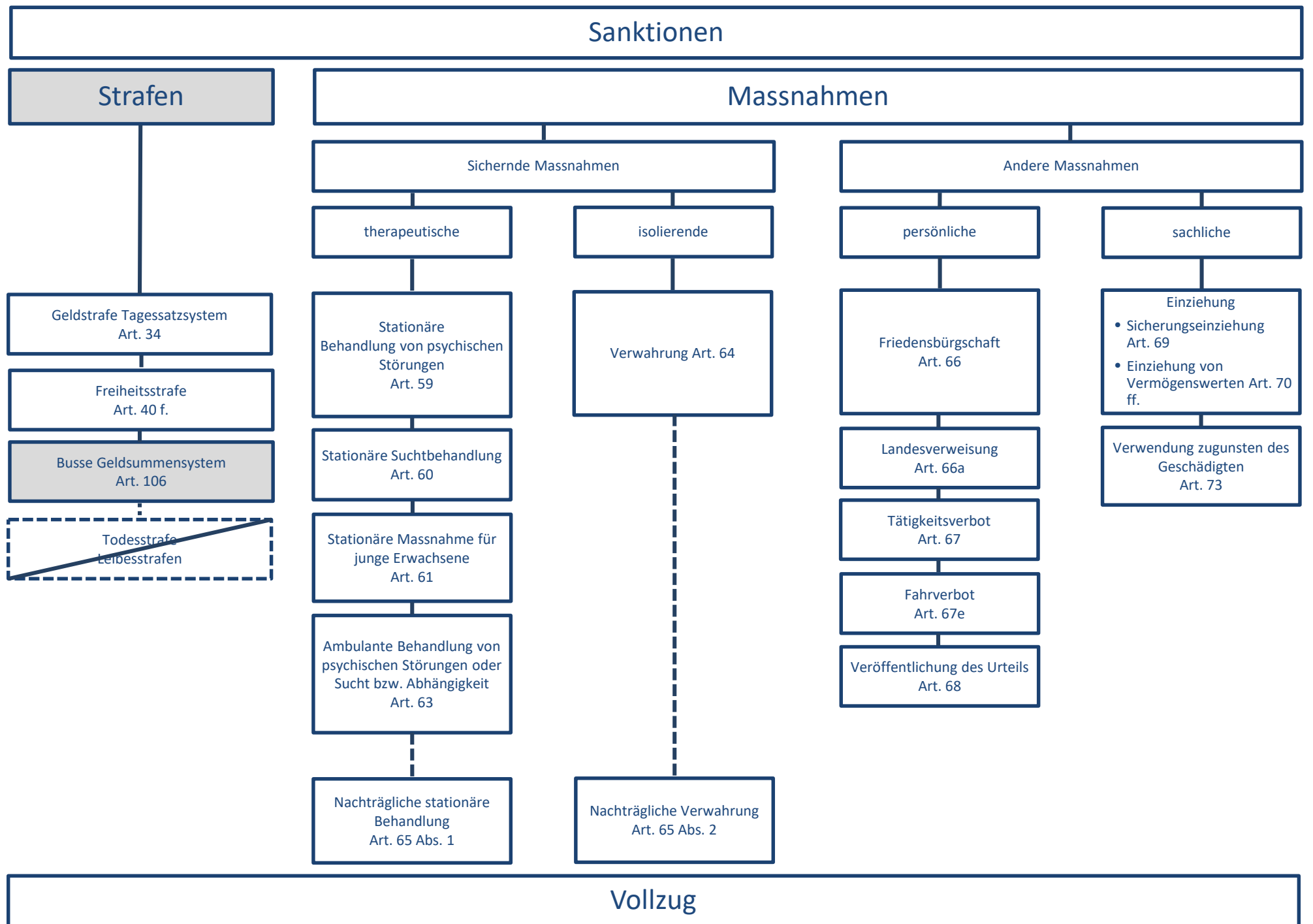
Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?



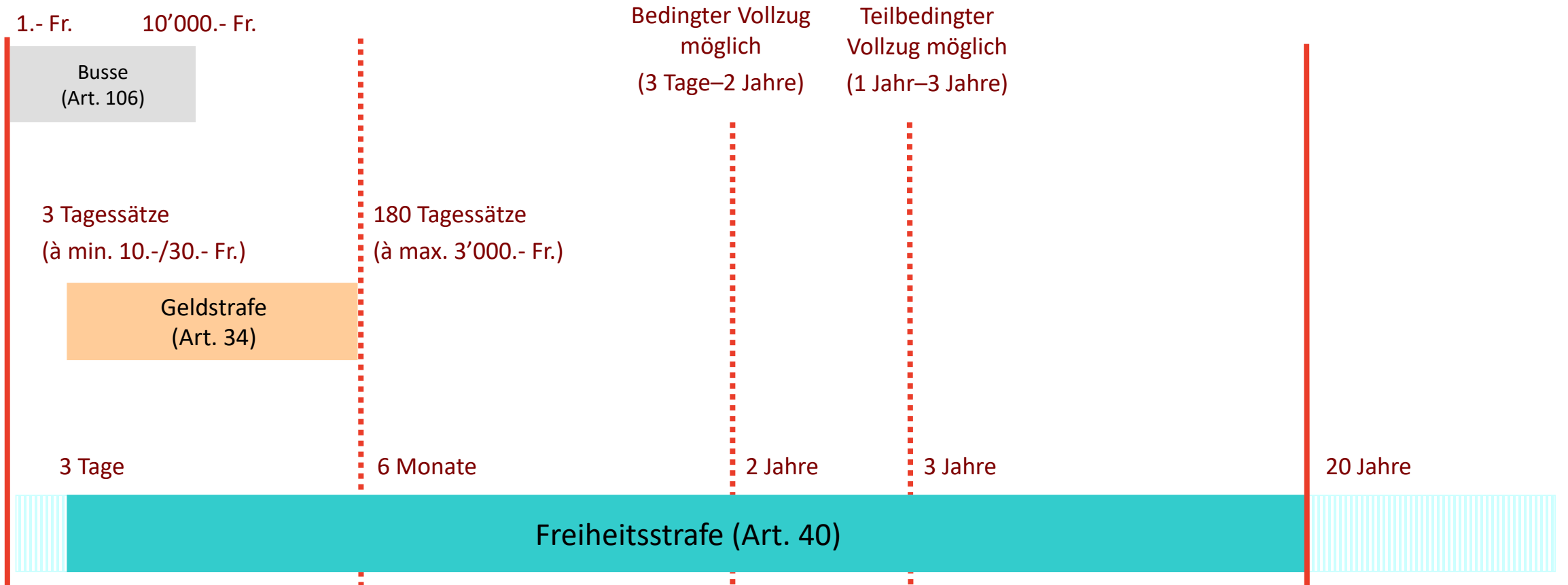
Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?





Strafen





Busse

Art. 103 – Begriff

Übertretungen sind Taten, die mit
Busse bedroht sind.





Busse

Art. 126 – Tätlichkeiten

Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.



Übertretung, weil maximal Busse angedroht



Busse

Art. 102 – Verantwortlichkeit des Unternehmens

Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen ... wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft.



Im Unternehmensstrafrecht ist Busse die Hauptstrafe auch für Verbrechen und Vergehen



Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?



Busse

BGE 134 IV 60 E. 4.1:

Im Unterschied zur Busse, die sich nach dem Gesamtsummensystem bemisst ..., wird sie im Tagessatzsystem verhängt.





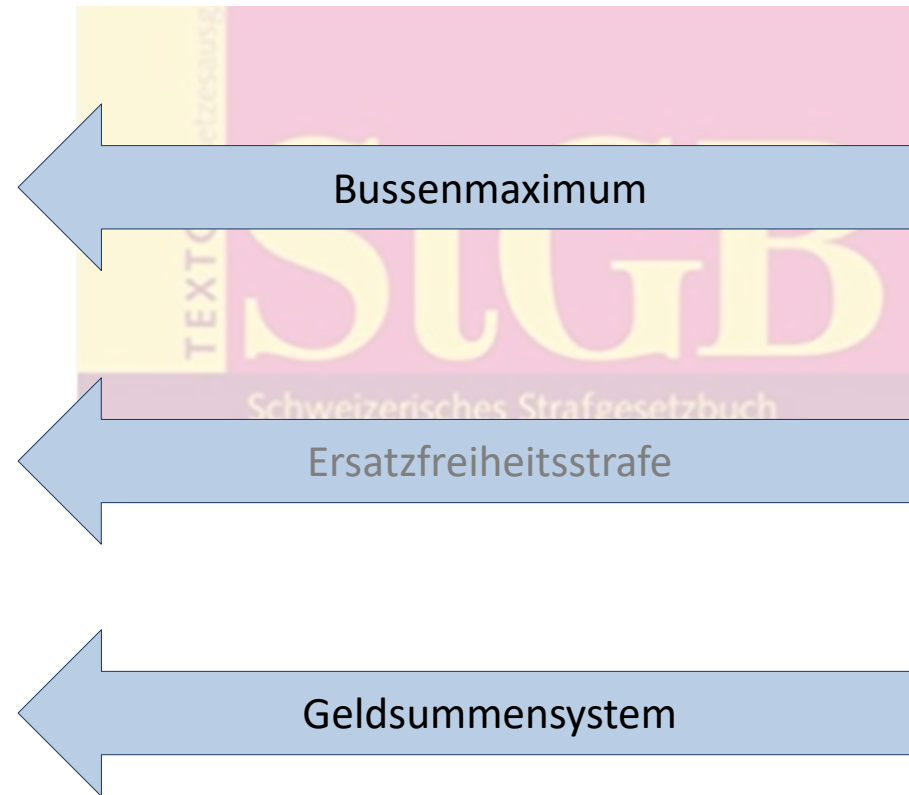
Busse

Art. 106 – Busse

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.

² Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

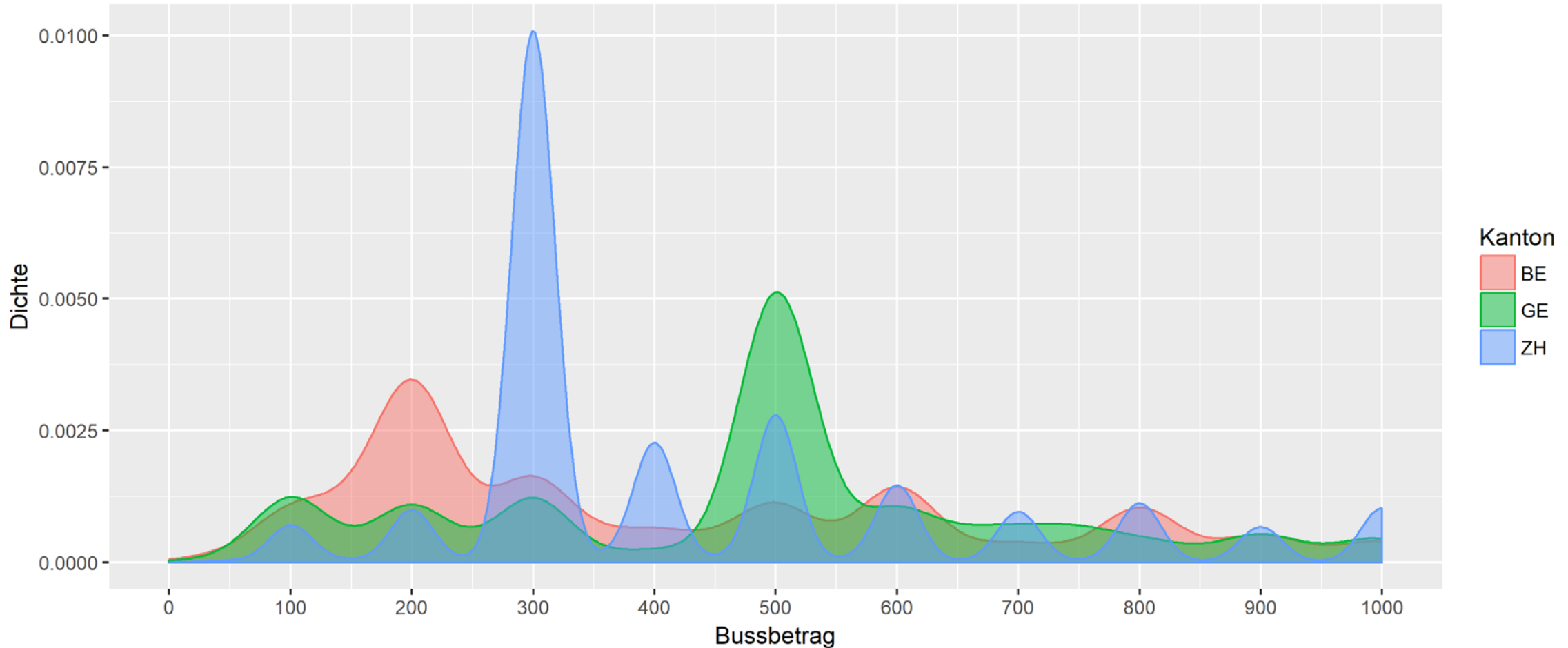
³ Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.





Busse

Periodizität: Höhe der Bussen nach drei Kantonen





Busse

Es regnet. Geschäftsmann beauftragt seinen Helfer, ihm aus dem Schirmständer des gegenüberliegenden Restaurants, einen Regenschirm zu «besorgen».



Busse

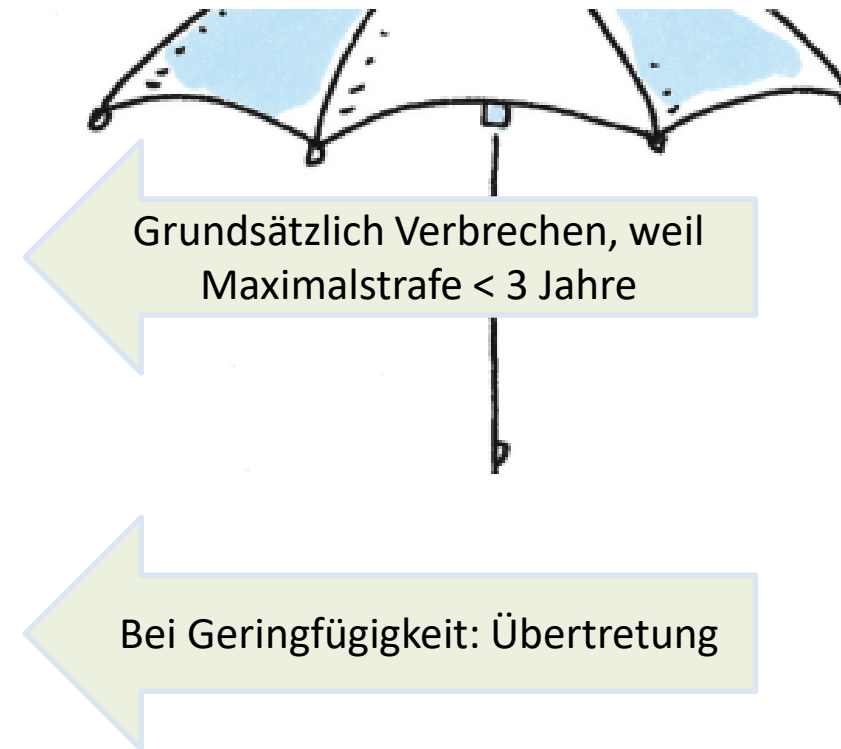
Art. 139 – Diebstahl

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 172^{ter} – Geringfügige Vermögensdelikte

Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

(BGE 121 IV 261: bis Fr. 300.--)

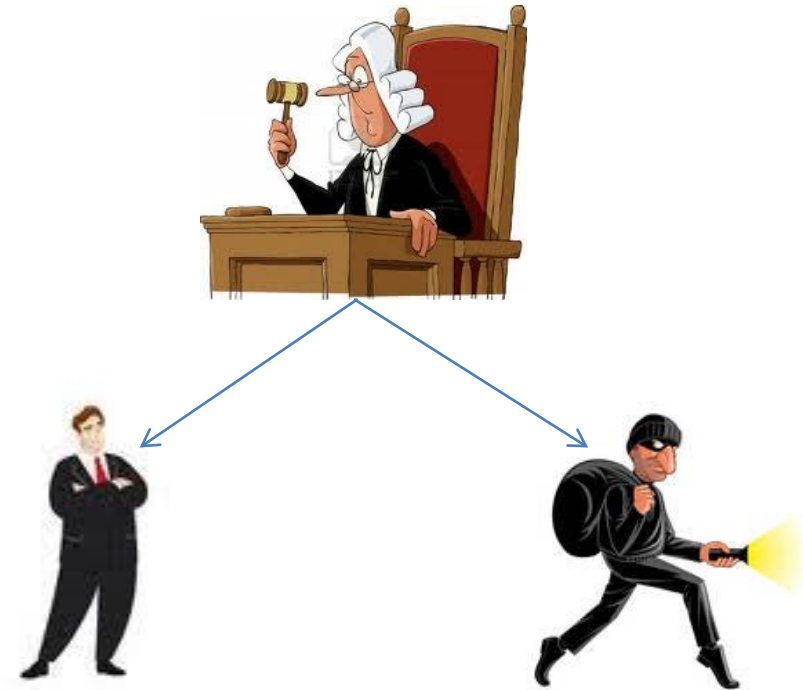


Busse

Bussenbemessung

Art. 106 Abs. 3 StGB:

Das Gericht bemisst Busse je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.



Fr. 1000.– Busse

Fr. 200.– Busse



Busse

Art. 105 Abs. 1 StGB

Die Bestimmungen über die bedingten und die teilbedingten Strafen ... sind bei Übertretungen nicht anwendbar.





Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?



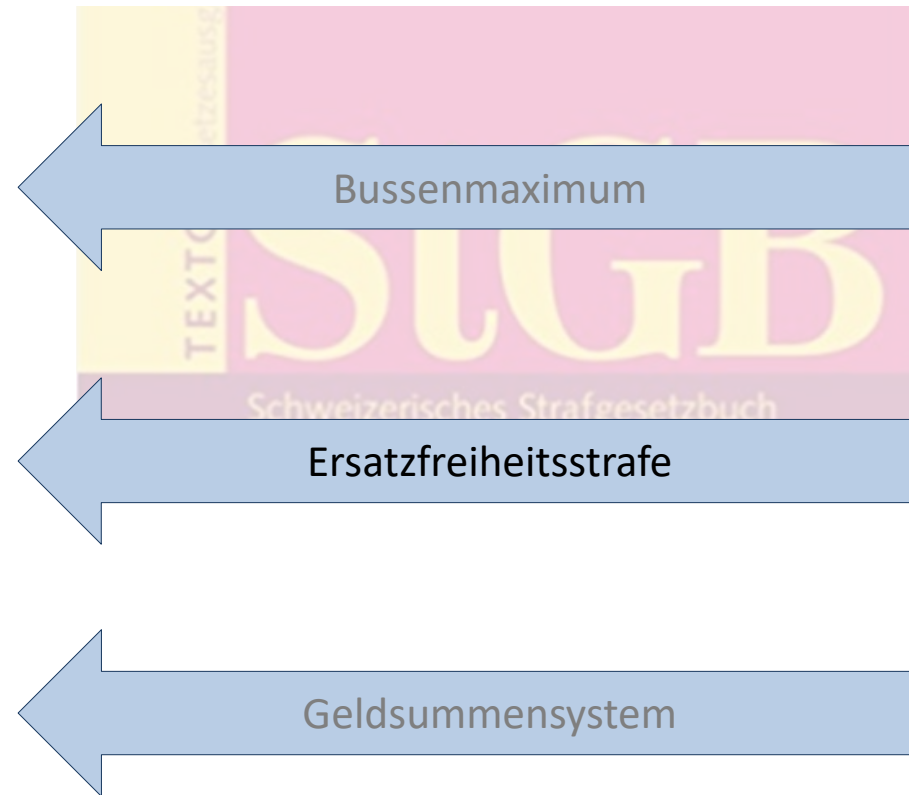
Busse

Art. 106 – Busse

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.

² Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

³ Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.





Busse

Ersatzfreiheitsstrafe:

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.

² Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

³ Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

ref B-2/2010/845
Zürich, 15. April 2011

Zugestellt

Strafbefehl

Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat
hat in Sachen

Beschuldigte Person	A. B., geboren am 11.22.3333 in C. (T), von Schlossrued, D.u. E. geb. F., ledig, wohnhaft Musterweg 108, 9999 Musterhausen
Straftatbestand	Diebstahl etc.
Rechtsgrundlage	Art. 352 ff. StPO

erkannt:

«Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft; bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen»

III.

- Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstatthalteramt X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.-, entsprechend Fr. 3'600.-, wird verzichtet, hingegen wird die Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.- bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
 - 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson

Ersatzfreiheitsstrafe



Fr. 1000.- Busse

«Die beschuldigte Person wird mit einer Busse von Fr. 1000.– bestraft; bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von ...Tagen»



Fr. 200.- Busse

«Die beschuldigte Person wird mit einer Busse von Fr. 200.– bestraft; bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von ...Tagen»

Umrechnungsschlüssel?



Ersatzfreiheitsstrafe



Fr. 1000.- Busse

10 Tage Freiheitsstrafe



Praxis: Umrechnungsfaktor
100.- Busse = 1 Tag

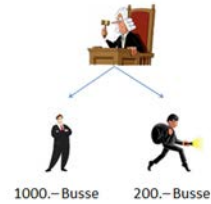


Fr. 200.- Busse

2 Tage Freiheitsstrafe

Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?





Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen



Universität
Zürich ^{UZH}

Freiheitsstrafe



Freiheitsstrafe

1. Was ist Freiheitsstrafe?
2. Wie wird Freiheitsstrafe ausgesprochen?
3. Wie wird die Freiheitsstrafe vollzogen?



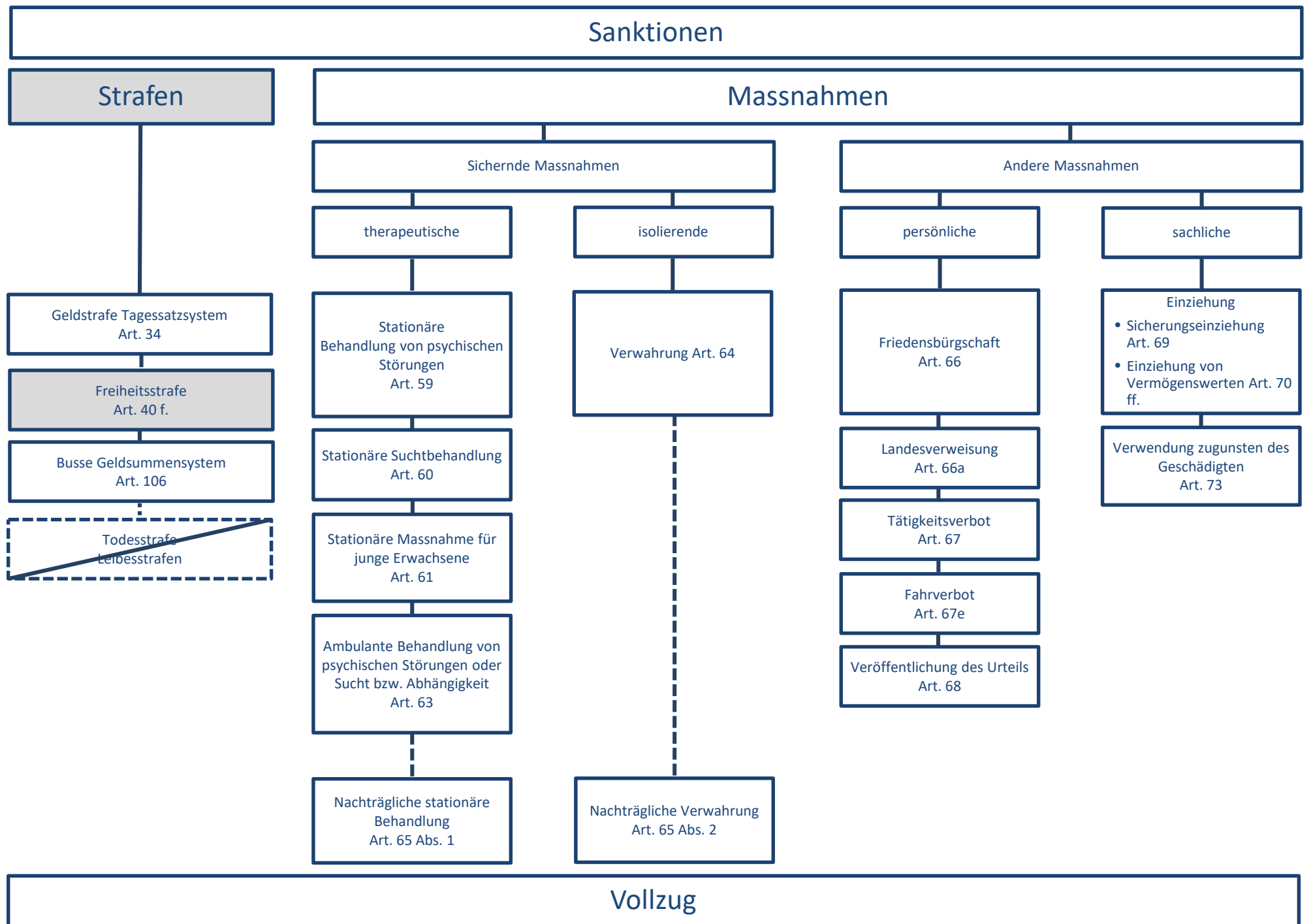
Freiheitsstrafe

1. Was ist Freiheitsstrafe?
2. Wie wird Freiheitsstrafe ausgesprochen?
3. Wie wird die Freiheitsstrafe vollzogen?



Freiheitsstrafe

1. Was ist Freiheitsstrafe?
 - a. Terminologie
 - b. Sinn
 - c. Dauer
2. Wie wird Freiheitsstrafe ausgesprochen?
3. Wie wird die Freiheitsstrafe vollzogen?





StGB/2006

Art. 35 – Zuchthausstrafe

Die Zuchthausstrafe ist die schwerste Freiheitsstrafe. Ihre kürzeste Dauer ist ein Jahr, die längste Dauer 20 Jahre. Wo das Gesetz es besonders bestimmt, ist sie lebenslänglich.

Art. 36 – Gefängnisstrafe

Die kürzeste Dauer der Gefängnisstrafe ist drei Tage. Wo das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist die längste Dauer drei Jahre.

Art. 39 – Haftstrafe

1. Die Haftstrafe ist die leichteste Freiheitsstrafe. Ihre kürzeste Dauer ist ein Tag, die längste Dauer drei Monate.

Art. 9 – Verbrechen und Vergehen

¹ Verbrechen sind die mit Zuchthaus bedrohten Handlungen.

² Vergehen sind die mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Handlungen.

Art. 101 – Die Übertretung

Übertretungen sind die mit Haft oder Busse ... bedrohten Handlungen.



Vorläufige Festnahme

Art. 217 StPO – Durch die Polizei

¹ Die Polizei ist verpflichtet, eine Person vorläufig festzunehmen und auf den Polizeiposten zu bringen, die ... sie bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt ...

Art. 219 StPO – Vorgehen der Polizei

³ ... Bestätigen die Abklärungen den Tatverdacht und einen Haftgrund, so führt sie die Person unverzüglich (spätestens nach 24 Stunden) der Staatsanwaltschaft zu.



Provisorisches Polizeigefängnis Zürich



Untersuchungs-/Sicherheitshaft

Art. 220 StPO

¹ Die **Untersuchungshaft** beginnt mit ihrer Anordnung durch das Zwangsmassnahmengericht und endet mit dem Eingang der Anklage beim erstinstanzlichen Gericht...

² Als **Sicherheitshaft** gilt die Haft während der Zeit zwischen dem Eingang der Anklageschrift beim erstinstanzlichen Gericht und der Rechtskraft des Urteils...





Präventivhaft

Problematik bei den präventiven
Haftgründen der Wiederholungs-
und Ausführungsgefahr

(Art. 221 Abs. 1 lit. c und Abs. 2
StPO)



Martin Seelmann, Präventive Strafverfolgung – ein notwendiges Oxymoron?,
in: Anna Coninx/Gian Ege/Julian Mausbach (Hrsg.), Prävention und freiheitliche
Rechtsordnung, APARIUZ, Band 18, Zürich/St. Gallen 2017, 107 ff.



Freiheitsentziehende Massnahmen

- Verwahrung
- Stationäre therapeutische Massnahmen





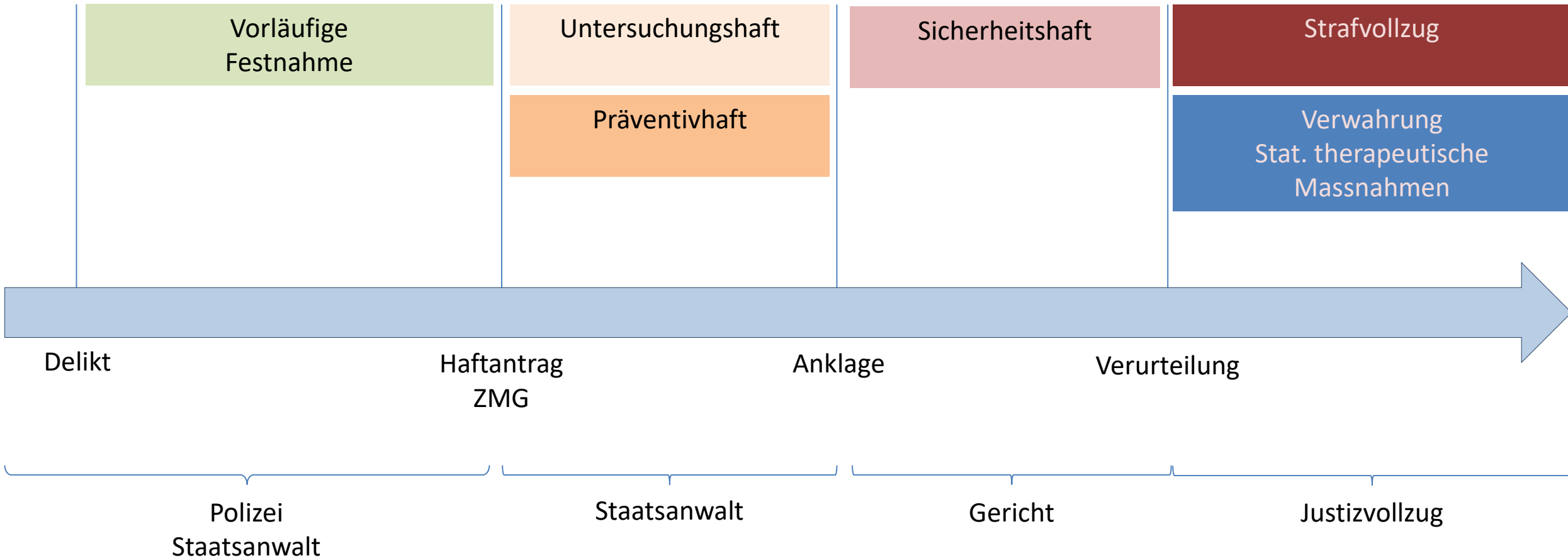
Freiheitsstrafe

- Freiheitsentziehender
Strafvollzug





Freiheitsentzug





Freiheitsstrafe

1. Was ist Freiheitsstrafe?
 - a. Terminologie
 - b. Sinn
 - c. Dauer
2. Wie wird Freiheitsstrafe ausgesprochen?
3. Wie wird die Freiheitsstrafe vollzogen?



Freiheitsstrafe

„Wenn Eltern ihr Kind zur Strafe oder zu erzieherischen Zwecken drei Tage in den Keller sperren, dann bekommen sie ein Problem mit der KESB [...] Wenn der Staat jemanden zur Strafe [...] drei Jahre lang einsperrt, dann [akzeptieren wir das] als eine angemessene Antwort auf die Tat. Eine Gefangenenschutzbehörde, die intervenieren würde, gibt es nicht.“



Felix Bommer, Freiheitsstrafe als Übel,
Antrittsvorlesung, 4.11.2019, UZH



Freiheitsstrafe

Kosten für Strafvollzug: CHF 1.3 Mrd.



Felix Bommer, Freiheitsstrafe als Übel,
Antrittsvorlesung, 4.11.2019, UZH



Kosten des Freiheitsentzugs

- Ein Häftling kostet gemäss einem Bericht des Bundesrats von 2013 rund Fr. 390/Tag Normalvollzug, in Untersuchungshaft 234 Franken.



Natalie Rickli, Anfrage an Bundesrat zur Höhe der Vollzugskosten.



Kosten des Freiheitsentzugs

- Kosten stationärer therapeutischer Massnahmen in der Rheinau: Von Fr. 1276.-- bis Fr. 1879.--/Tag, je nach Sicherheitsstufe.





Freiheitsstrafe

1. Was ist Freiheitsstrafe?
 - a. Terminologie
 - b. Sinn
 - c. Dauer
2. Wie wird Freiheitsstrafe ausgesprochen?
3. Wie wird die Freiheitsstrafe vollzogen?



Freiheitsstrafe

Art. 40 StGB:

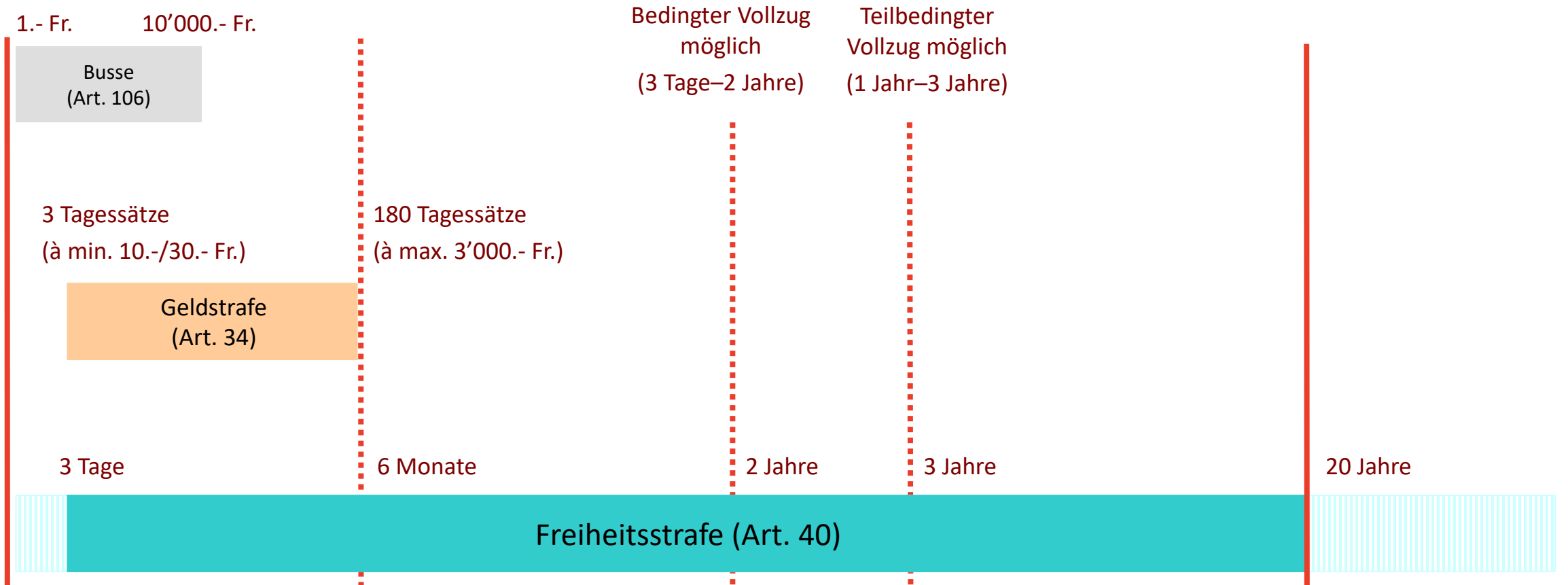
¹ Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt drei Tage; vorbehalten bleibt eine kürzere Freiheitsstrafe anstelle einer nicht bezahlten Geldstrafe (Art. 36) oder Busse (Art. 106).

² Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslanglich.





Strafen





Freiheitsstrafe

- Schwerwiegendste Vollzugsform, deshalb subsidiär im Bereich 3 Tage bis 6 Monate
- Als Hauptstrafe bei > 6 Monate bis zu lebenslänglich
- Bedingt, unbedingt, teilbedingt





Lebenslängliche Freiheitsstrafe

Explizit angedroht bei:

- Mord (Art. 112)
- Besonders schwere Fälle der Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 3)
- Völkermord (Art. 264)
- Besonders schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a)
- Kriegsverbrechen (Art. 264c-h)
- Schwere Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft (Art. 266)





Lebenslängliche Freiheitsstrafe

Art. 74 MStG – Feigheit



Wer vor dem Feinde aus Feigheit sich versteckt hält, flieht oder eigenmächtig seinen Posten verlässt, wird mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bestraft.



Militärstrafgesetz (MStG) vom 13. Juni 1927
(Stand am 1. Januar 2019)




Lebenslängliche Freiheitsstrafe

 6  nah • 25min

Lebenslänglich bedeutet max. 20
jahr...nach 3/4 absesse(d.h. 15 jahr)
chaner wieder under de lüt si, aber
selbst denn, bin ich mir ziemlich
sicher, dass irgend en
familieahghörige vode opfer s'zepter
id hand neh wird & dem
höchstpersönlich D'eier userisse wird :)

...

 5  hier • 1min


Lebeslänglich bedüted
lebeslänglich... Gsetz mal lese
empfehl ich

...

 6  fern • 2min


@5 bisch en jus-ersti oder eifach
eine wo googlet?

...

 5  hier • 1min

Bisch du en Blick Leser oder eine wo
selber nachdenkt?

...

 6  fern • 36s

falls en 1 bisch...tuen nöd so voreilig
& denk ned dass du nach nedmal 1
semester s'ganze stgb chasch :)...du
wirsch schono ufd welt cho
#ichbiimmasterjus #du fisch



Lebenslängliche Freiheitsstrafe

Art. 86 StGB – Bedingte Entlassung

⁵ Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist die bedingte Entlassung ...
frühestens nach 15 ... Jahren möglich.





Lebenslängliche Freiheitsstrafe

Art. 86 StGB – Bedingte Entlassung
¹ [D]er Gefangene ... ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.





Lebenslängliche Freiheitsstrafe

2000 – 2006:
Entlassung im Schnitt nach 18 Jahren

1984 – 1999:
Entlassung im Schnitt nach 15 Jahren



Thierry Urwyler, Amt für Justizvollzug/ZH



Fall Rapperswil

- 14. Dezember 2018:
Lebenslängliche Freiheitsstrafe und
ordentliche Verwahrung





Fall Rapperswil

Heisst lebenslänglich wirklich lebenslänglich?





Lebenslängliche Verwirrung

«Die Kombination von lebenslänglicher Freiheitsstrafe und Verwahrung ist juristischer Nonsens.»



Thomas Manhart, Thomas Noll, Jérôme Endrass, Lebenslängliche Verwirrung , in: <https://www.nzz.ch/meinung/lebenslaengliche-verwirrung-ld.1367306>



Lebenslängliche Freiheitsstrafe – Verwahrung

- Mehrfacher Raubmord,
Raub und Diebstahl
- BGer bestätigt lebenslängliche
Freiheitsstrafe sowie ordentliche
Verwahrung



BGE 142 IV 56



Freiheitsstrafe

1. Was ist Freiheitsstrafe?
2. Wie wird Freiheitsstrafe ausgesprochen?
3. Wie wird die Freiheitsstrafe vollzogen?



Freiheitsstrafe

Geschäftsmann und Uhrenliebhaber
heuert Dieb an, um nachts bei einem
Antiquitätenhändler einzubrechen und
teures Sammlerstück zu «besorgen».





Geldstrafe

Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StGB

Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.



Je 150 Tagessätze



Freiheitsstrafe

Art. 41 StGB – Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe

¹ Das Gericht kann statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn:

- a. eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten; oder
- b. eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann.



5 Monate Freiheitsstrafe?





Freiheitsstrafe

1. Was ist Freiheitsstrafe?
2. Wie wird Freiheitsstrafe ausgesprochen?
3. Wie wird die Freiheitsstrafe vollzogen?



1a. Landesverweisung	
a. Obligatorische Landesverweisung	Art. 66a
b. Nicht obligatorische Landesverweisung	Art. 66a ^{bis}
c. Gemeinsame Bestimmungen. Wiederholungsfall	Art. 66b
d. Zeitpunkt des Vollzugs	
e. Aufschub des Vollzugs	
verweisung	Art. 66a
2. Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot	
a. Tätigkeitsverbot, Voraussetzungen	Art. 67
Inhalt und Umfang	Art. 67a
b. Kontakt- und Rayonverbot	Art. 67b
c. Gemeinsame Bestimmungen. Vollzug der Verbote	Art. 67c
Änderung eines Verbots oder nachträgliche Anordnung eines Verbots	Art. 67d
3. Fahrverbot	Art. 67e
<i>Gegenstandslos</i>	Art. 67f
4. Veröffentlichung des Urteils	Art. 68
5. Einziehung.	
a. Sicherungseinziehung	Art. 69
b. Einziehung von Vermögenswerten.	
Grundsätze	Art. 70
Ersatzforderungen	Art. 71
Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation	Art. 72
6. Verwendung zu Gunsten des Geschädigten	Art. 73

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen

1. Vollzugsgrundsätze	Art. 74
2. Vollzug von Freiheitsstrafen.	
Grundsätze	Art. 75
Besondere Sicherheitsmassnahmen	Art. 75a
Vollzugsort	Art. 76
Normalvollzug	Art. 77
Arbeitsexternat und Wohnexternat	Art. 77a
Halbgefängenschaft	Art. 77b
Einzelhaft	Art. 78
<i>Aufgehoben</i>	Art. 79
Gemeinnützige Arbeit	Art. 79a
Elektronische Überwachung	Art. 79b

Vollzug Freiheitsstrafen

Abweichende Vollzugsformen	Art. 80
Arbeit	Art. 81
Aus- und Weiterbildung	Art. 82
Arbeitsentgelt	Art. 83
Beziehungen zur Aussenwelt	Art. 84
Kontrollen und Untersuchungen	Art. 85
Bedingte Entlassung.	
a. Gewährung	Art. 86
b. Probezeit	Art. 87
c. Bewährung	Art. 88
d. Nichtbewährung	Art. 89
3. Vollzug von Massnahmen	Art. 90
4. Gemeinsame Bestimmungen.	
Disziplinarrecht	Art. 91
Unterbrechung des Vollzugs	Art. 92
Informationsrecht	Art. 92a

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen und freiwillige soziale Betreuung

Bewährungshilfe	Art. 93
Weisungen	Art. 94
Gemeinsame Bestimmungen	Art. 95
Soziale Betreuung	Art. 96

Sechster Titel: Verjährung

1. Verfolgungsverjährung.	
Fristen	Art. 97
Beginn	Art. 98
2. Vollstreckungsverjährung.	
Fristen	Art. 99
Beginn	Art. 100
3. Unverjährbarkeit	Art. 101

Siebter Titel: Verantwortlichkeit des Unternehmens

Art. 102	
Art. 102a	
Zweiter Teil: Übertretungen	
Begriff	Art. 103
Anwendbarkeit der Bestimmungen des Ersten Teils	Art. 104
Keine oder bedingte Anwendbarkeit	Art. 105

Vollzug Freiheitsstrafen

Busse	Art. 106
<i>Aufgehoben</i>	Art. 107
	Art. 108
Verjährung	Art. 109
Dritter Teil: Begriffe	
	Art. 110

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

1. Tötung.	
Vorsätzliche Tötung	Art. 111
Mord	Art. 112
Totschlag	Art. 113
Tötung auf Verlangen	Art. 114
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord	Art. 115
Kindestötung	Art. 116
Fahrlässige Tötung	Art. 117
2. Schwangerschaftsabbruch.	
Strafbarer Schwangerschaftsabbruch	Art. 118
Strafloser Schwangerschaftsabbruch	Art. 119
Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte	Art. 120
<i>Aufgehoben</i>	Art. 121
3. Körperverletzung.	
Schwere Körperverletzung	Art. 122
Einfache Körperverletzung	Art. 123
Verstümmelung weiblicher Genitalien	Art. 124
Fahrlässige Körperverletzung	Art. 125
Tätlichkeiten	Art. 126
4. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit.	
Aussetzung	Art. 127
Unterlassung der Nothilfe	Art. 128
Falscher Alarm	Art. 128 ^{bis}
Gefährdung des Lebens	Art. 129
<i>Aufgehoben</i>	Art. 130–132
Raufhandel	Art. 133
Angriff	Art. 134
Gewaltdarstellungen	Art. 135
Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder	Art. 136



Freiheitsstrafe

Vollzugsformen:

- Geschlossen/Offen
- Normalvollzug/Einzelhaft
- Halbgefangenschaft
- ~~— Tageweiser Vollzug~~
- Arbeits- und Wohnexternat
- Gemeinnützige Arbeit
- Electronic Monitoring
- etc.



Dr. iur. Silja Bürgi, Amt für Justizvollzug/ZH



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



Leibesstrafe

Art. 65 BV/1874

Körperliche Strafen sind
untersagt.





Todesstrafe

Letzte Hinrichtung nach zivilem Strafrecht in der Schweiz: 18. Oktober 1940 um 01.55h wurde Hans Vollenweider in Sarnen mit der «Luzerner Guillotine» hingerichtet.



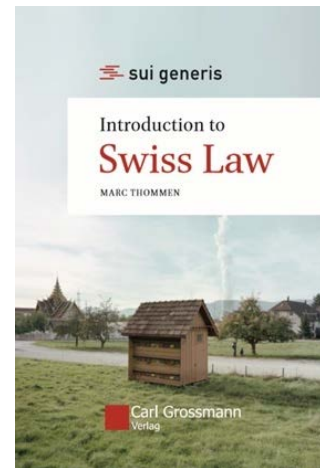


Universität
Zürich ^{UZH}

Todesstrafe

Marc Thommen, Introduction to Swiss Law, Berlin/Bern 2018, S. 379 ff.
(Death Penalty in Switzerland).

<https://www.introductiontoswisslaw.ch>





Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Bedingter Vollzug



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 1. Therapeutische Massnahmen
 2. Verwahrung
 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



Ausblick

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



Teilnahme am Sonderdelikt	Art. 26
Persönliche Verhältnisse	Art. 27
6. Strafbarkeit der Medien	Art. 28
Quellenschutz	Art. 28a
7. Vertretungsverhältnisse	Art. 29
8. Strafantrag.	
Antragsrecht	Art. 30
Antragsfrist	Art. 31
Unteilbarkeit	Art. 32
Rückzug	Art. 33

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

Erstes Kapitel: Strafen

Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe

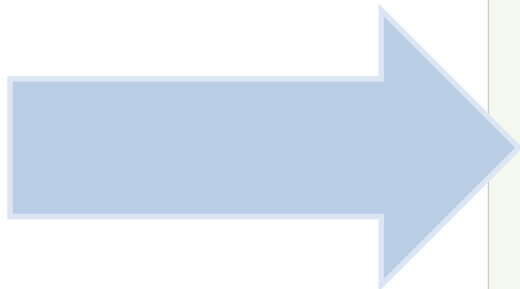
1. Geldstrafe.	
Bemessung	Art. 34
Vollzug	Art. 35
Ersatzfreiheitsstrafe	Art. 36
2. <i>Aufgehoben</i>	Art. 37–39
3. Freiheitsstrafe.	
Dauer	Art. 40
Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe	Art. 41

Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen	Art. 42
2. Teilbedingte Freiheitsstrafe	Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen.	
Probezeit	Art. 44
Bewährung	Art. 45
Nichtbewährung	Art. 46

Dritter Abschnitt: Strafzumessung

1. Grundsatz	Art. 47
2. Strafmilderung.	
Gründe	Art. 48
Wirkung	Art. 48a
3. Konkurrenz	Art. 49
4. Begründungspflicht	Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft	Art. 51



Vierter Abschnitt:

Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens

1. Gründe für die Strafbefreiung.	
Fehlendes Strafbedürfnis	Art. 52
Wiedergutmachung	Art. 53
Betroffenheit des Täters durch seine Tat	Art. 54
2. Gemeinsame Bestimmungen	Art. 55
3. Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer	Art. 55a

Zweites Kapitel: Massnahmen

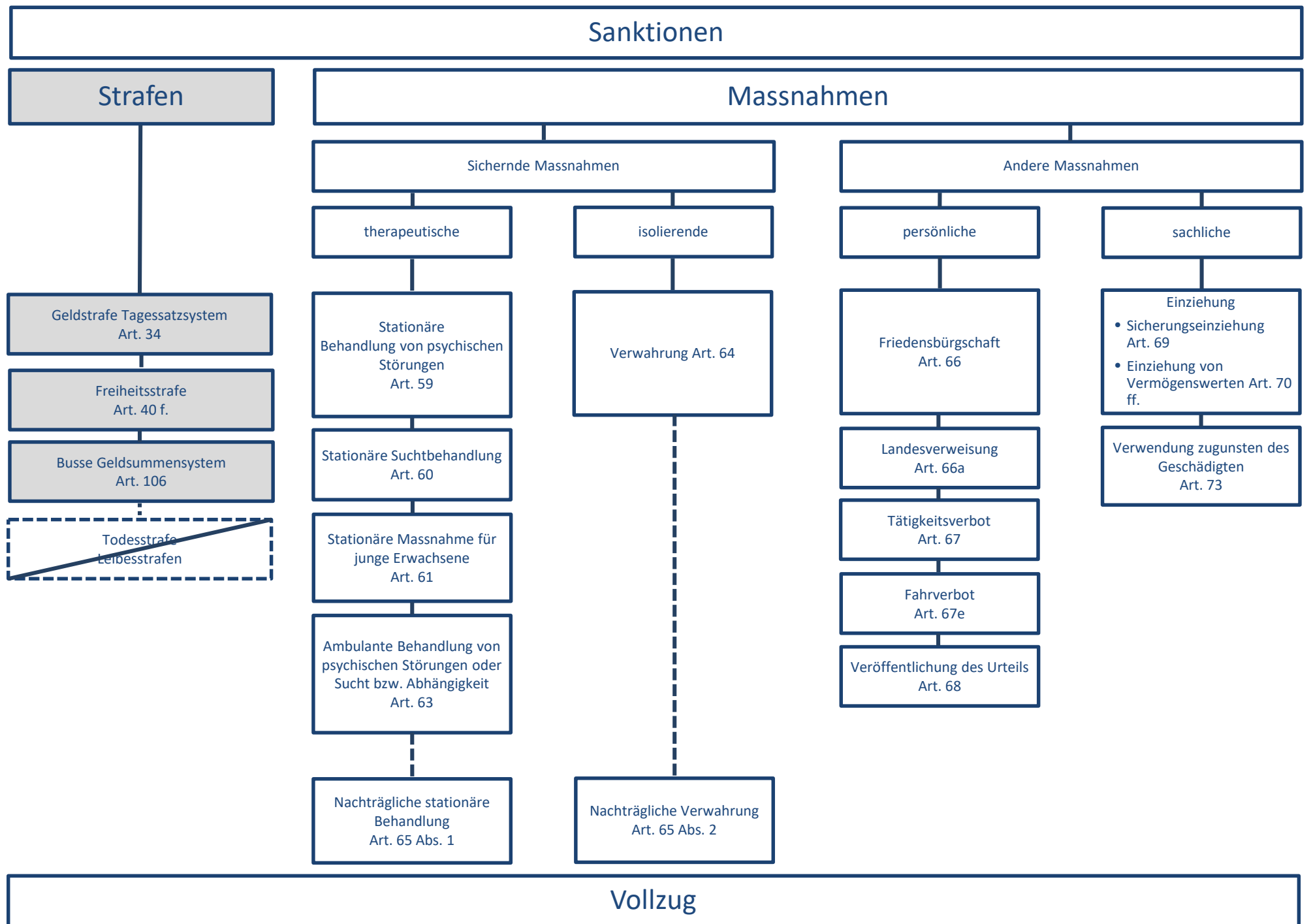
Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze	Art. 56
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57
Vollzug	Art. 58
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.	
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59
Suchtbehandlung	Art. 60
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61
Bedingte Entlassung	Art. 62
Nichtbewährung	Art. 62a
Endgültige Entlassung	Art. 62b
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d
3. Ambulante Behandlung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b
4. Verwahrung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a
Prüfung der Entlassung	Art. 64b
Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung und bedingte Entlassung	Art. 64c
5. Änderung der Sanktion	Art. 65

Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen

1. Friedensbürgschaft	Art. 66
-----------------------	---------





Universität
Zürich ^{UZH}

Bedingter Strafvollzug

Fall



Bedingter Vollzug?

- X. leiht seinem Drogendealer 10'000 Franken. Dieser verspricht, X. nach einer Woche 13'000 Franken zurückzugeben. Der Dealer braucht das Geld, um den Drogenhandel zu finanzieren.





Bedingter Vollzug?

- Das Bezirksgericht Zürich spricht X. wegen Finanzierung von Betäubungsmittelhandel (Verbrechen) schuldig und verurteilt ihn zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten.



Bedingter Vollzug?

X.

- z.Zt. abstinent und in ärztlicher Behandlung
- Keine Wohnung
- Kein Job
- Kein/e Partner/in
- Lebt von Sozialhilfe



Bedingter Vollzug?

Vorstrafen:

- Zwei SVG-Delikte (Fahren ohne Versicherung)
- Zwei Verstösse gegen das Waffengesetz (Klappmesser)





Bedingter Vollzug?

- Ist die Strafe bedingt oder unbedingt auszufallen?





Universität
Zürich ^{UZH}

Bedingter Strafvollzug

Gesetzgebungsgeschichte



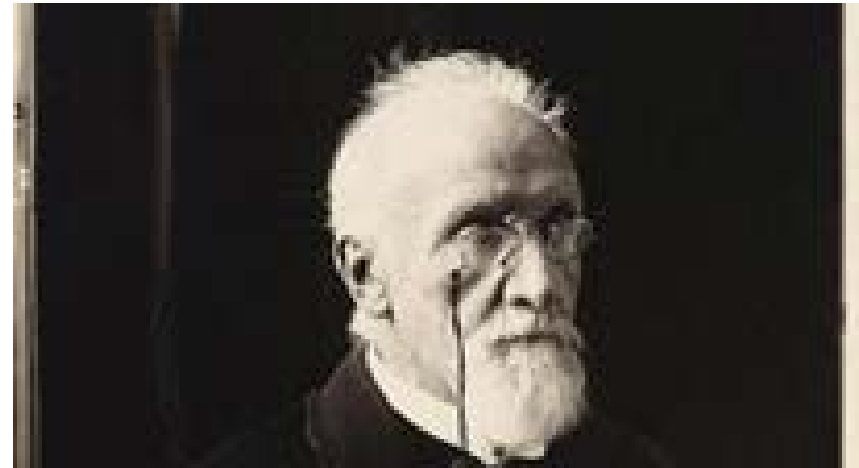
Bedingte Strafen

Art. 41 StGB/1937

Der Richter kann den Vollzug einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als einem Jahr oder einer Haftstrafe aufschieben.

Art. 41 StGB/2006

Der Richter kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten [aufschieben].



Carl Stooss (1849–1934)



Änderungen Sanktionenrecht



1937: Bedingte Freiheitsstrafe

Alter StGB AT



2007: Teil-/bed. Strafen (FHS/GS/GA)

Grosse Revision StGB AT
Nachbesserung (Revision der Revision)



2018: bedingte FHS/GS, teilbedingte FHS

Revision der Revision der Revision
StGB AT

1.1.1942

1.1.2007

1.1.2018



2018: Revision der Revision der Revision

- Geldstrafen nur noch bis zu 180 Tagessätzen
- Kurze Freiheitsstrafen von 3 Tagen bis 6 Monate wieder möglich
- Arbeitsstrafe Vollzugsform
- Electronic Monitoring





Universität
Zürich ^{UZH}

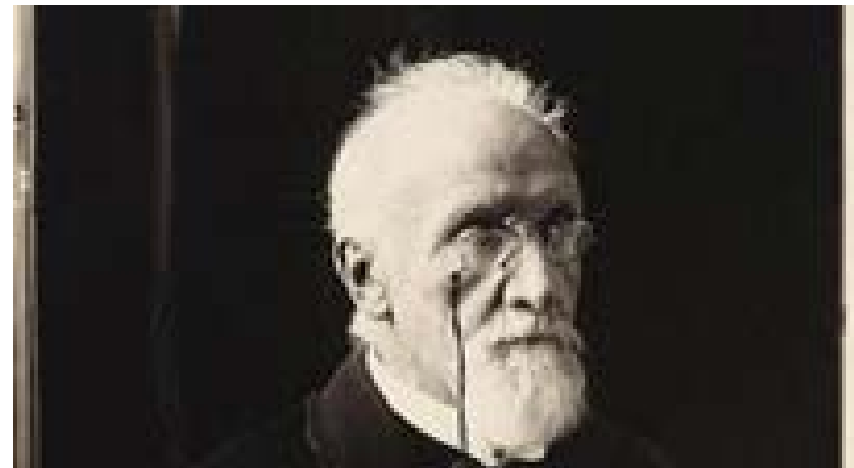
Bedingter Strafvollzug

Wesen



Bedingte Strafen

- Kein Gnadenakt
- Keine Strafe sui generis
- Alternative Vollzugsform



Carl Stooss (1849–1934)



Bedingte Strafen

Bedingter Vollzug (Schweiz)

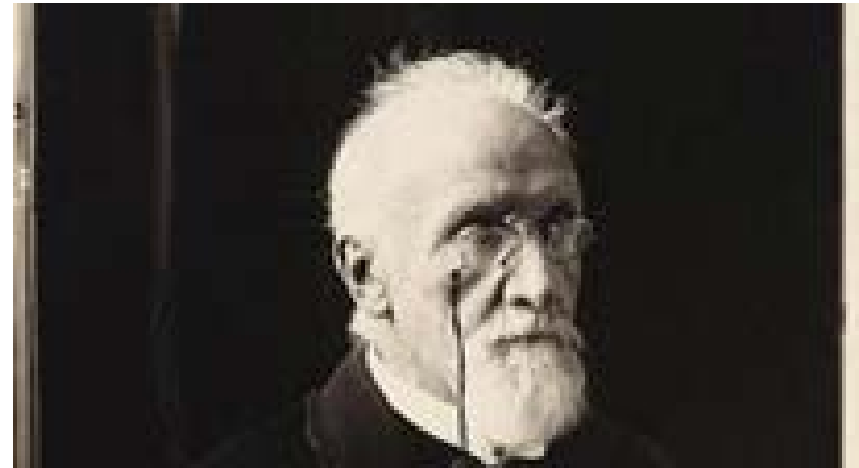
Unbedingte Verurteilung (Schuldspruch/
Strafe, Registereintrag), Bedingter Vollzug

Probation (USA/England)

Un-/bedingter Schuldspruch,
Strafausfällung bedingt aufgeschoben

Sursis (Belgien/Frankreich)

Bedingte Verurteilung
(Schuldspruch, Strafe)

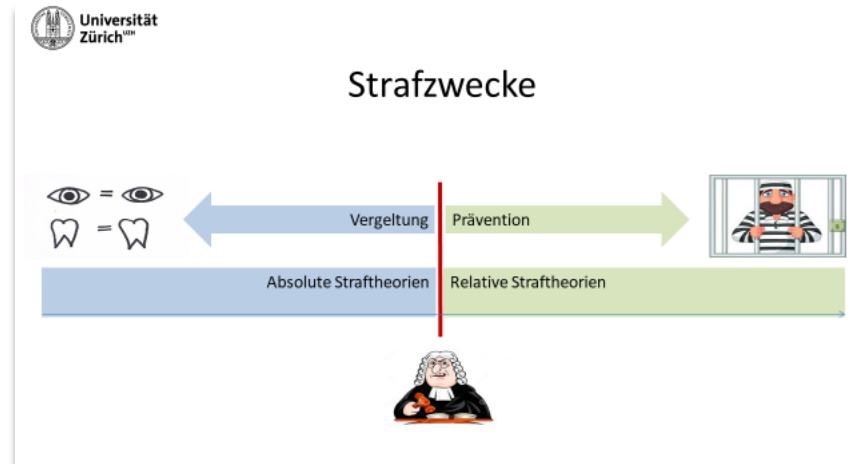


Carl Stooss (1849–1934)

Bedingte Strafen

Spezialprävention:

- Bedingte Strafe gut geeignet, Täter von künftiger Delinquenz abzuhalten
- Keine Desintegration





Bedingte Strafen

«Bedingte Strafen sind ein sehr gutes Instrument, um die Kriminalität zu bekämpfen. Der Grossteil der Leute, die zu bedingten Strafen verurteilt werden, wird nicht rückfällig. Auch eine bedingte Geldstrafe kann abschrecken und der Täter ist dann auch vorbestraft.»



Hans Wiprächtiger, in: Plädoyer 2/ 2011, 15



Bedingte Strafen

- Grobe Schätzungen: Ca. 80 % der bedingt ausgesprochenen Strafen müssen nicht vollzogen werden, weil (?) sich die Täter bewährt haben.



Vgl. etwa Rückfalldaten BFS

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/rueckfall.assetdetail.5708230.html>



Universität
Zürich ^{UZH}

Bedingte Strafen

Art. 42



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.





Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Anwendungsbereich bedingter Strafvollzug

Voraussetzungen bedingter Strafvollzug

Bedingter Strafvollzug bei Rückfälligen

Wiedergutmachung

Verbindungsbusse



Bedingter Strafvollzug

Art. 42 Abs. 1 StGB – objektive Voraussetzungen



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

Objektiver Anwendungsbereich bed. Vollzug

Subjektive Voraussetzungen bed. Vollzug



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das **Gericht** schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.





Art. 42 – Bedingte Strafen

«X. wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 30.– , entsprechend Fr. 900.–.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren»



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

ref G-3/2011/311
Zürich, 6. Februar 2011

Zugestellt 6. Februar 2011

Strafbefehl

Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
hat in Sachen

Beschuldigte
Person

ohne Beruf,
ohne festen Wohnsitz in der Schweiz
derzeit im Polizeigefängnis in Zürich
Haft: 04.02.2011, 19.15 Uhr bis 06.02.2011 (2 Tage)

Straftatbestand * Widerhandlung gegen das AuG
Rechtsgrundlage Art. 352 ff. StPO

erkannt:

1. Der beschuldigte [REDACTED] ist schuldig
- ♦ der Einreise ohne gültiges Reisedokument und ohne Visum im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. a AuG
2. [REDACTED] wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 30.– , entsprechend Fr. 900.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.
3. Die Verfahrenskosten werden der beschuldigten Person auferlegt, jedoch infolge Unwahrscheinlichkeit einstweilen abgeschrieben.
4. Diese Kosten bestehen in:

Fr.	600.00	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.		Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)
<u>Fr.</u>	<u>600.00</u>	<u>Total</u>

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung Rechnung.



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den **Vollzug** einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



- Bedingt aufgeschoben wird der **Vollzug** der Strafe
- Die Verurteilung erfolgt unbedingt



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



Strafregistereintrag
(Art. 366 Abs. 2 lit. a):
Ins Register sind aufzunehmen: die Urteile wegen Verbrechen und Vergehen, sofern eine Strafe oder Massnahme ausgesprochen worden ist;

Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.





Bedingte Strafen

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Freiheitsstrafe
3. Ausnahmen



Bedingte Strafen

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Freiheitsstrafe
3. Ausnahmen

1. Bedingte Geldstrafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

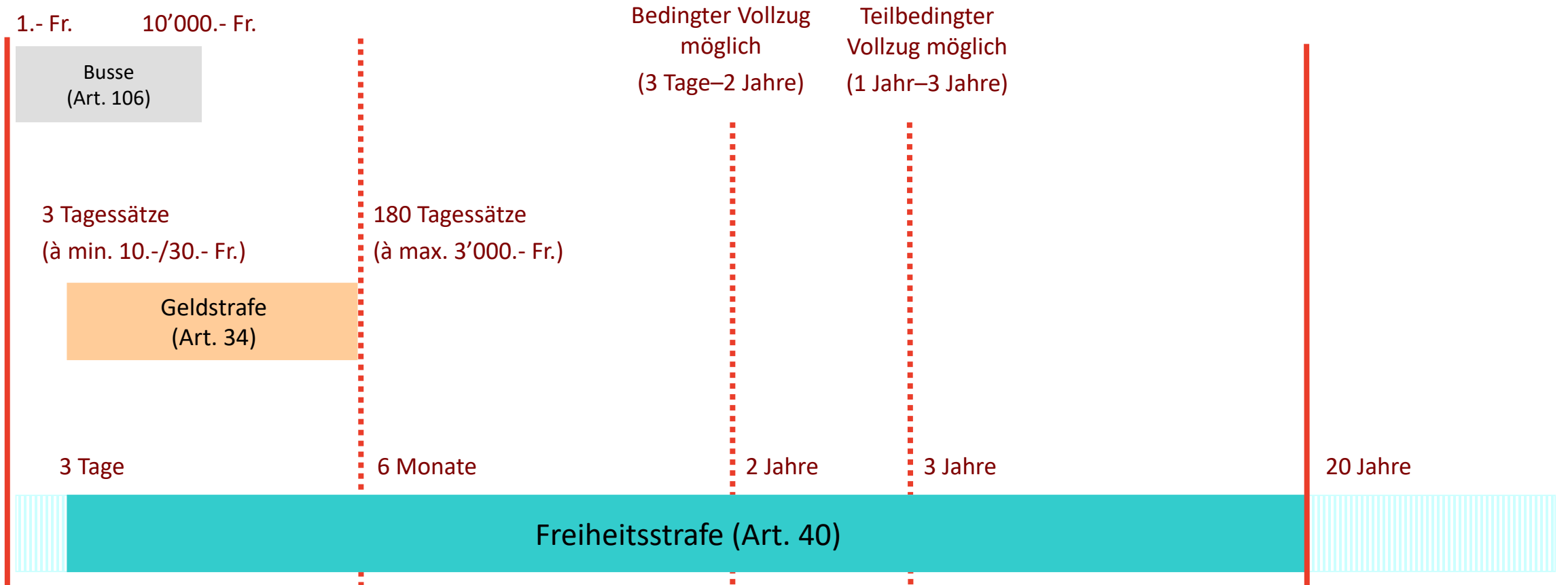


Art. 34 Abs. 1 – Geldstrafe

Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe höchstens 180 Tagessätze.

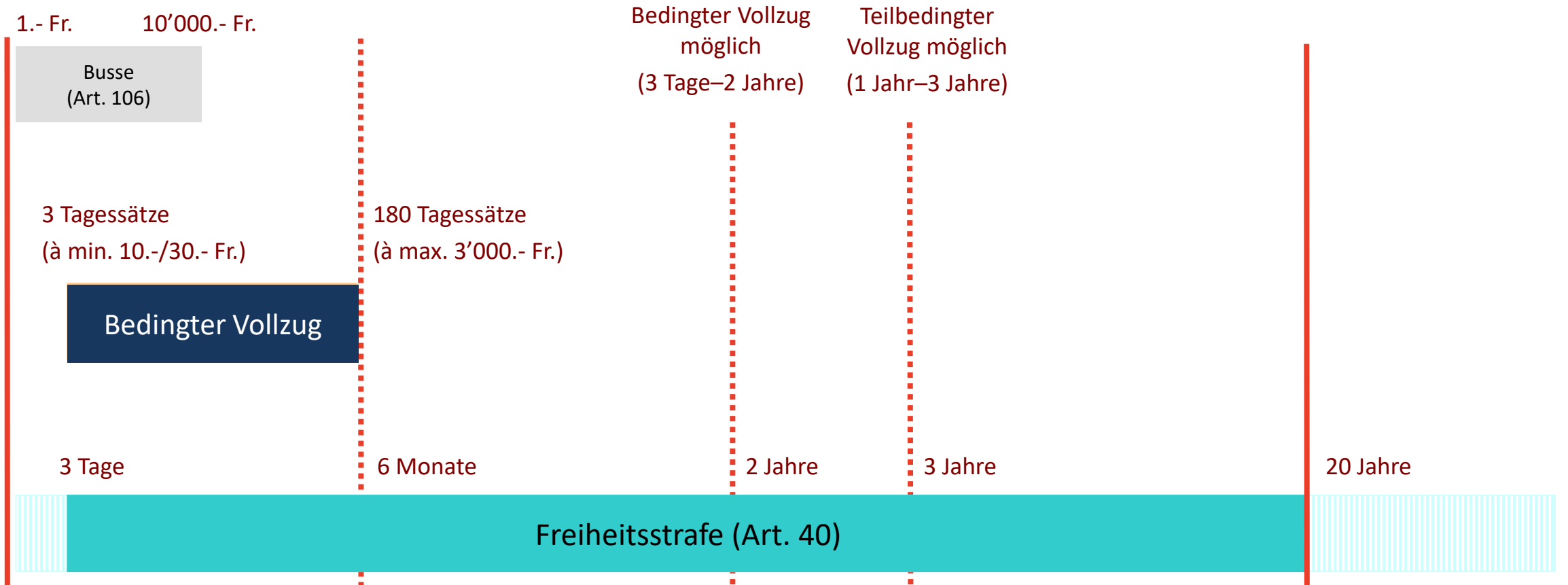


1. Bedingte Geldstrafen





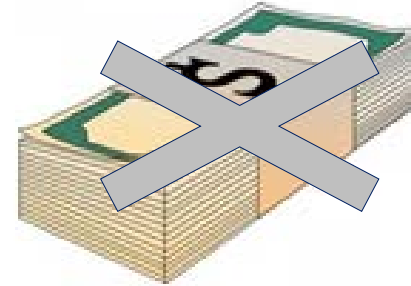
1. Bedingte Geldstrafen





1. Bedingte Geldstrafen

«Sie haben sich des Diebstahls
schuldig gemacht, zur Strafe
müssen Sie...
...nichts bezahlen!»





1. Bedingte Geldstrafen

Contra:

- Kein Denkkzettel
- Kein Bewährungsdruck
- Wirkungslos

Pro:

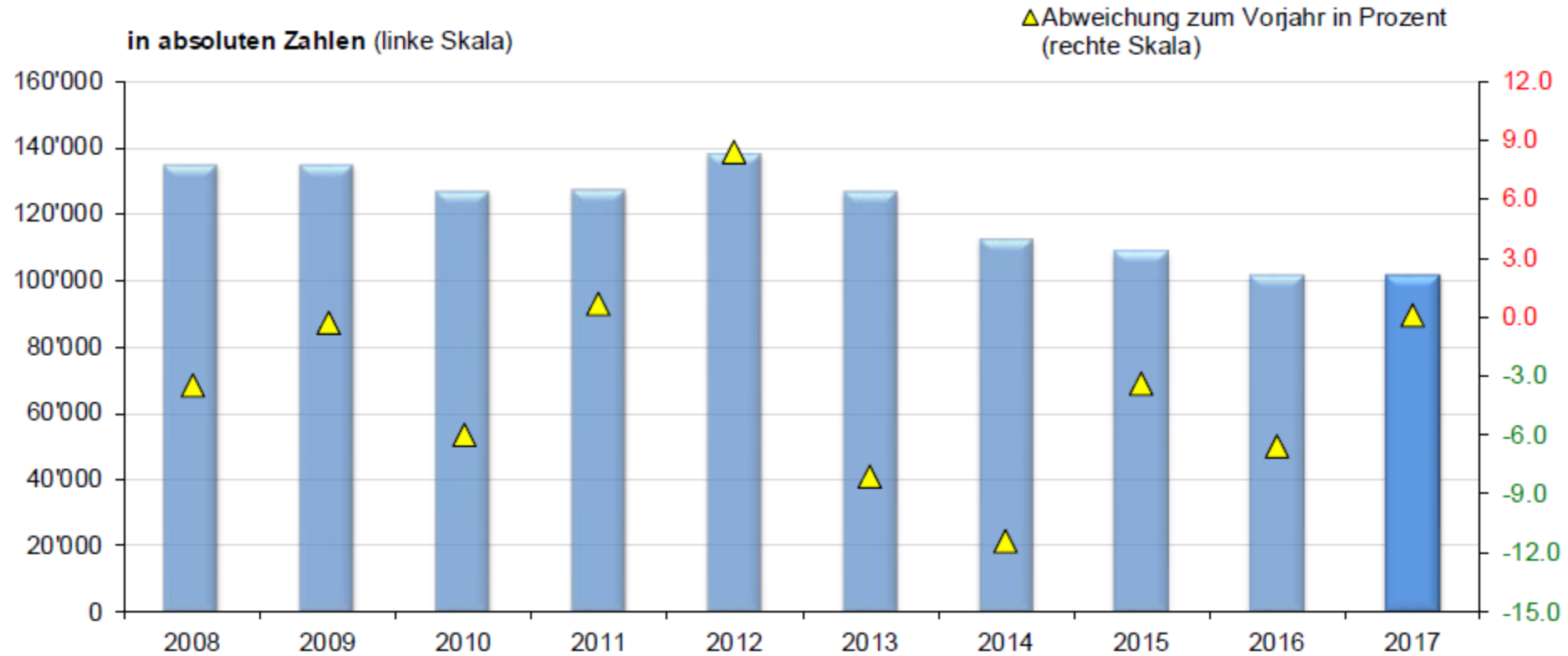
- Verurteilung reicht
- Strafe oft belanglos
- Keine Zunahme Kriminalität aufgrund GS





Kriminalitätsstatistik

Entwicklung der Kriminalität im Kanton Zürich (StGB und BetmG)





1. Bedingte Geldstrafen

Botschaft Bundesrat/2012

- Geldstrafen nur noch unbedingt
(wurde von den Räten verworfen)

Seit dem 1.1.2018:

- Geldstrafen nur noch
bis zu 180 Tagessätze





Bedingte Strafen

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Freiheitsstrafe
3. Ausnahmen



2. Bedingte Freiheitsstrafe

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



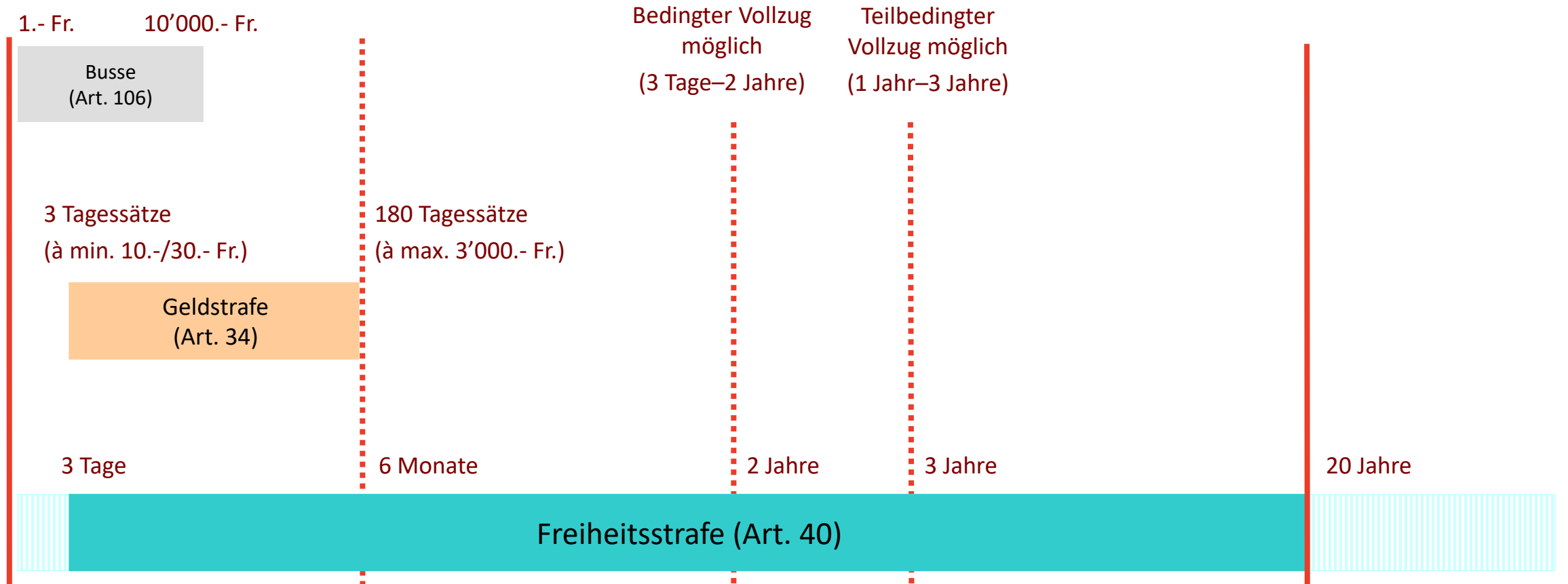
Art. 40 – Freiheitsstrafe

¹ Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt drei Tage; vorbehalten bleibt eine kürzere Freiheitsstrafe anstelle einer nicht bezahlten Geldstrafe (Art. 36) oder Busse (Art. 106).

² Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslanglich.

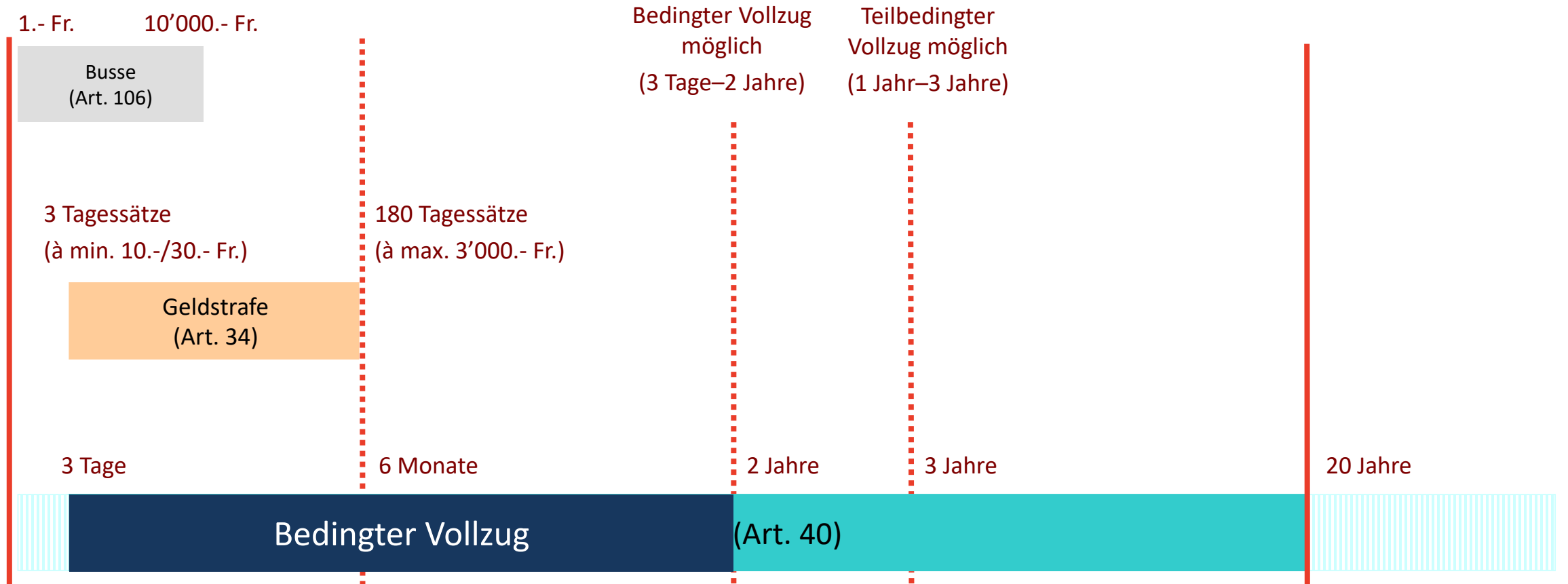


2. Bedingte Freiheitsstrafe





2. Bedingte Freiheitsstrafe





Bedingte Freiheitsstrafen

«...das Institut des bedingten Strafvollzugs wäre generell infrage gestellt, würde man einen Mörder zwar zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilen, ihm indessen den bedingten Strafvollzug gewähren»



Jositsch/Ege/Schwarzenegger, Strafrecht II, 9. Auflage, 147.



2. Bedingte Freiheitsstrafe

«Sie haben sich des Diebstahls
schuldig gemacht, zur Strafe sind
Sie...

...weiterhin auf freiem Fuss!»



2. Bedingte Freiheitsstrafe

Contra:

- ~~Kein Denkzettel~~
- ~~Kein Beehrungsdruck~~
- ~~Wirkungslos~~

Pro:

- Wirkt abschreckend...





2. Bedingte Freiheitsstrafen

Seit dem 1.1.2018:

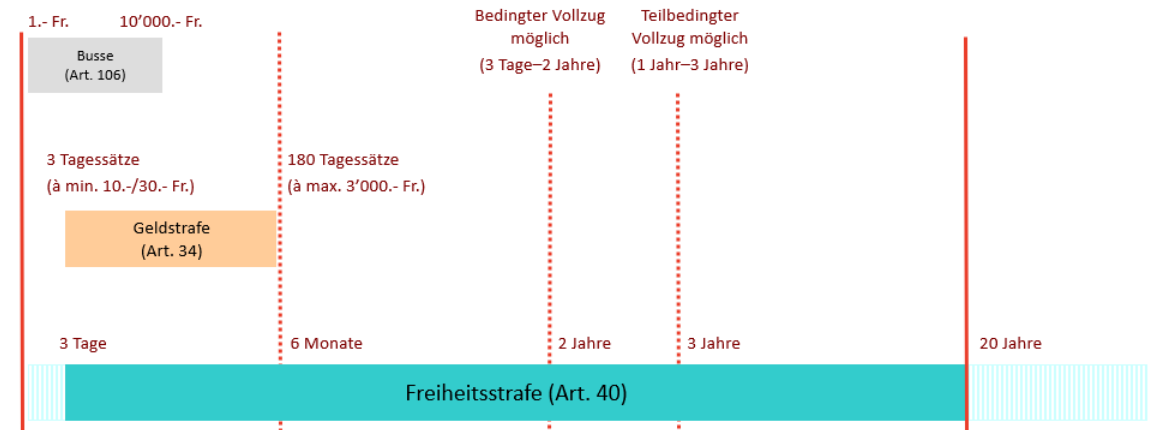
- Bedingte/unbedingte Freiheitsstrafen ab 3 Tagen





Zwischenfazit Anwendungsbereich

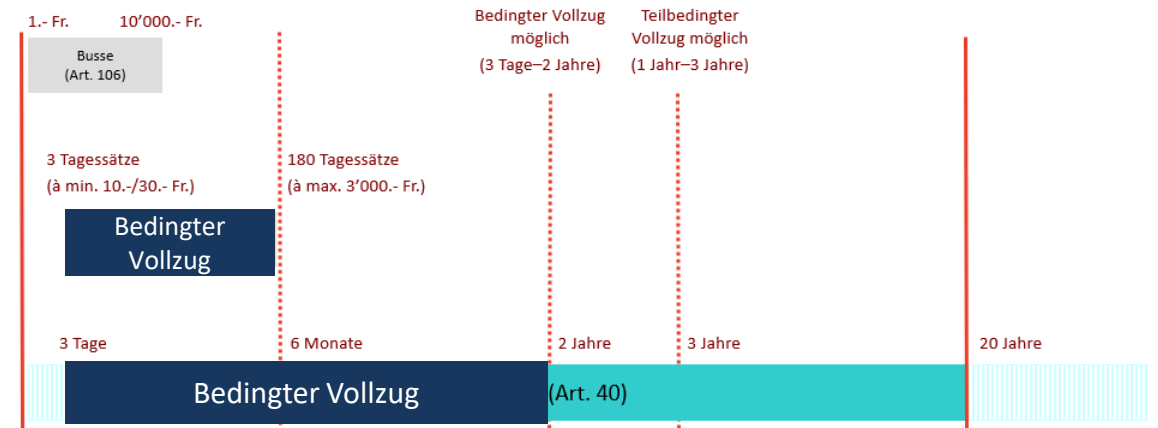
1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Freiheitsstrafe
3. Ausnahmen





Zwischenfazit Anwendungsbereich

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Freiheitsstrafe
3. Ausnahmen





Bedingte Strafen

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Freiheitsstrafe
3. **Ausnahmen**



Bedingte Strafen

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Freiheitsstrafe
3. Ausnahmen
 - a. Bussen
 - b. Freiheitsstrafen
über 3 Jahren



Kein bedingter Vollzug



Bedingte Strafen

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Freiheitsstrafe
3. **Ausnahmen**
 - a. **Bussen**
 - b. Freiheitsstrafen
über 3 Jahren



Kein bedingter Vollzug



Keine bedingten Bussen

Art. 105 StGB

¹ Die Bestimmungen über die bedingte und die teilbedingte Strafe (Art. 42 und 43) ... sind bei Übertretungen nicht anwendbar.





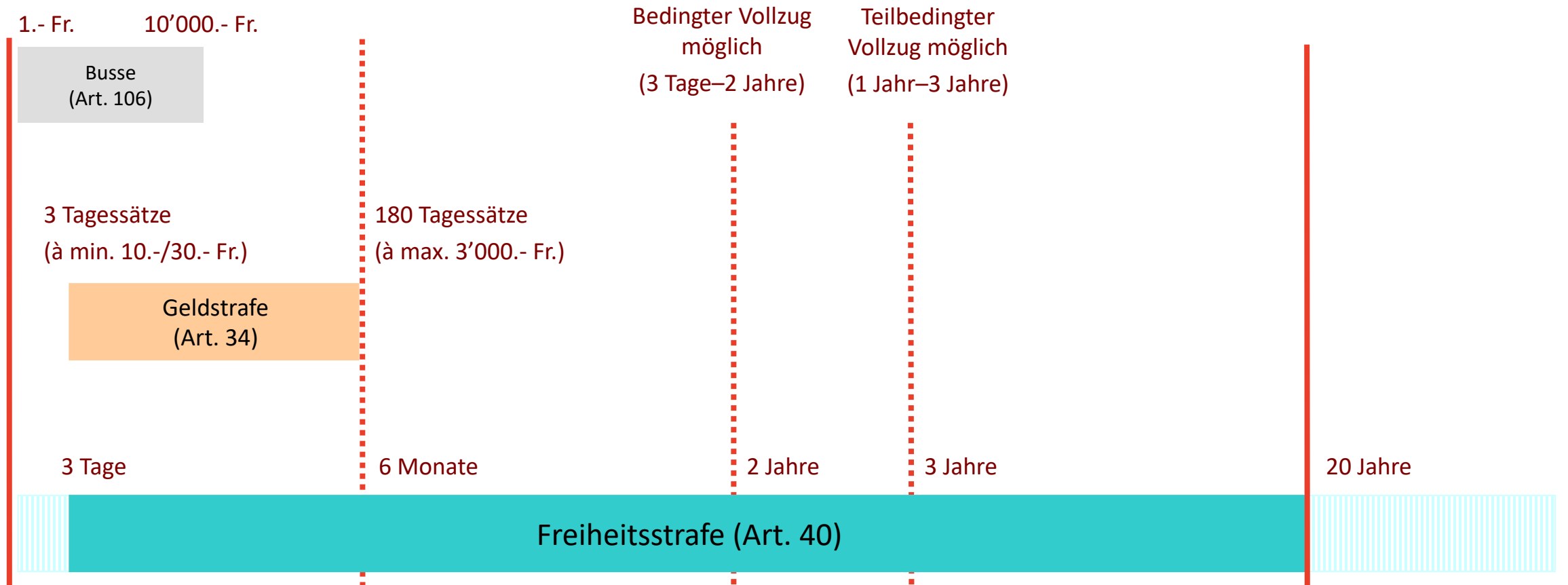
Keine bedingten Bussen

- Paradox: Geldstrafen bedingt,
Bussen nur unbedingt
- Praktikabilität



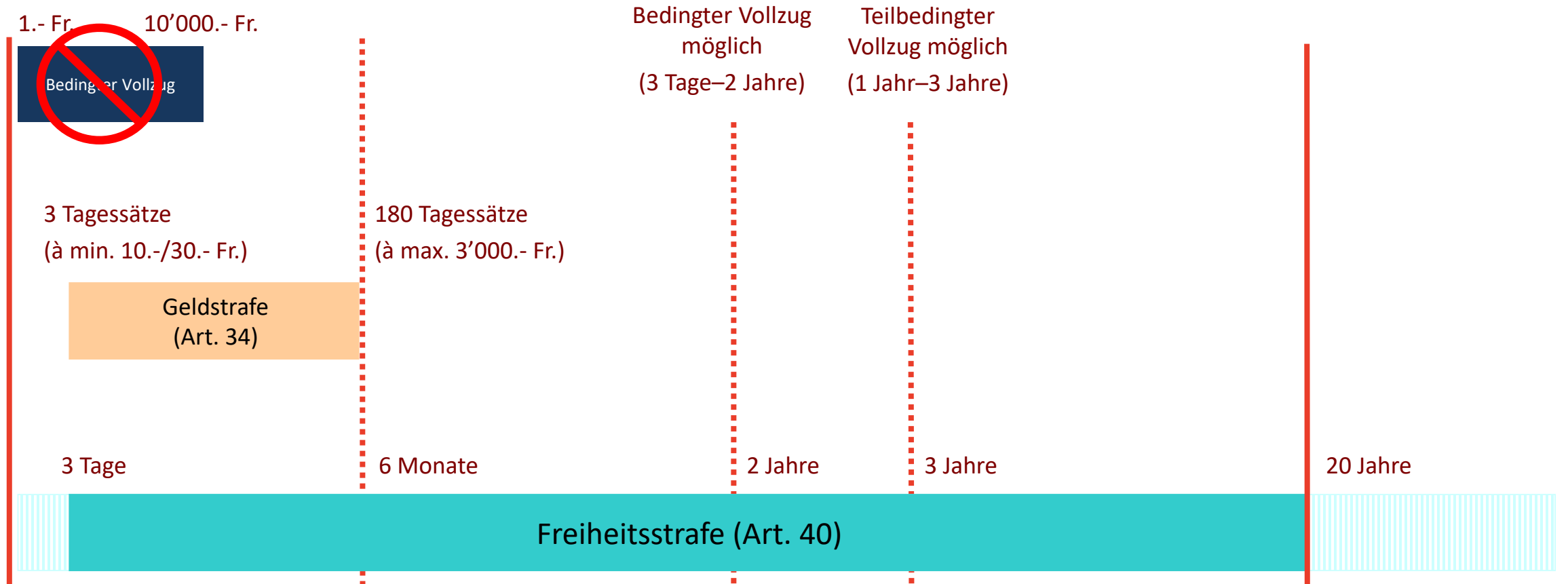


Keine bedingten Bussen





Keine bedingten Bussen





Bedingte Strafen

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Freiheitsstrafe
3. **Ausnahmen**
 - a. Bussen
 - b. **Freiheitsstrafen
über 3 Jahren**



Kein bedingter Vollzug



Keine bedingten Freiheitsstrafen über 3 Jahren

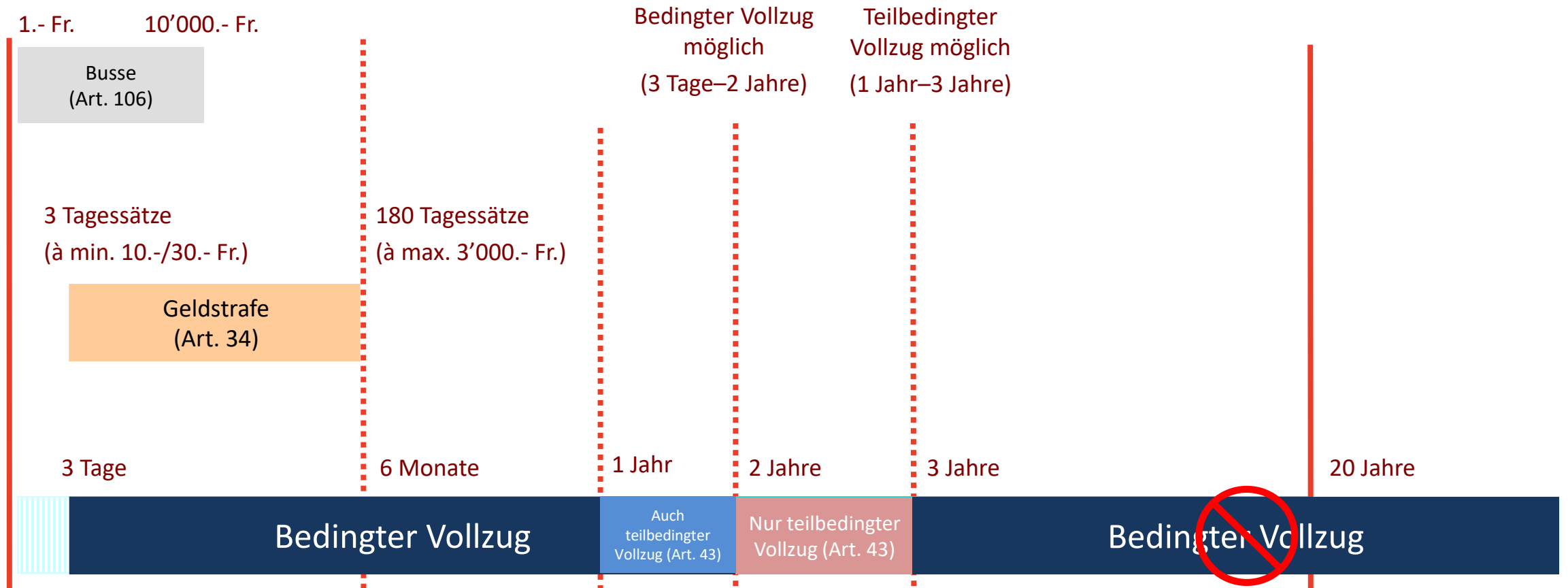
Art. 43 – Teilbedingte
Freiheitsstrafe

¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens **drei Jahren** teilweise aufschieben, wenn...



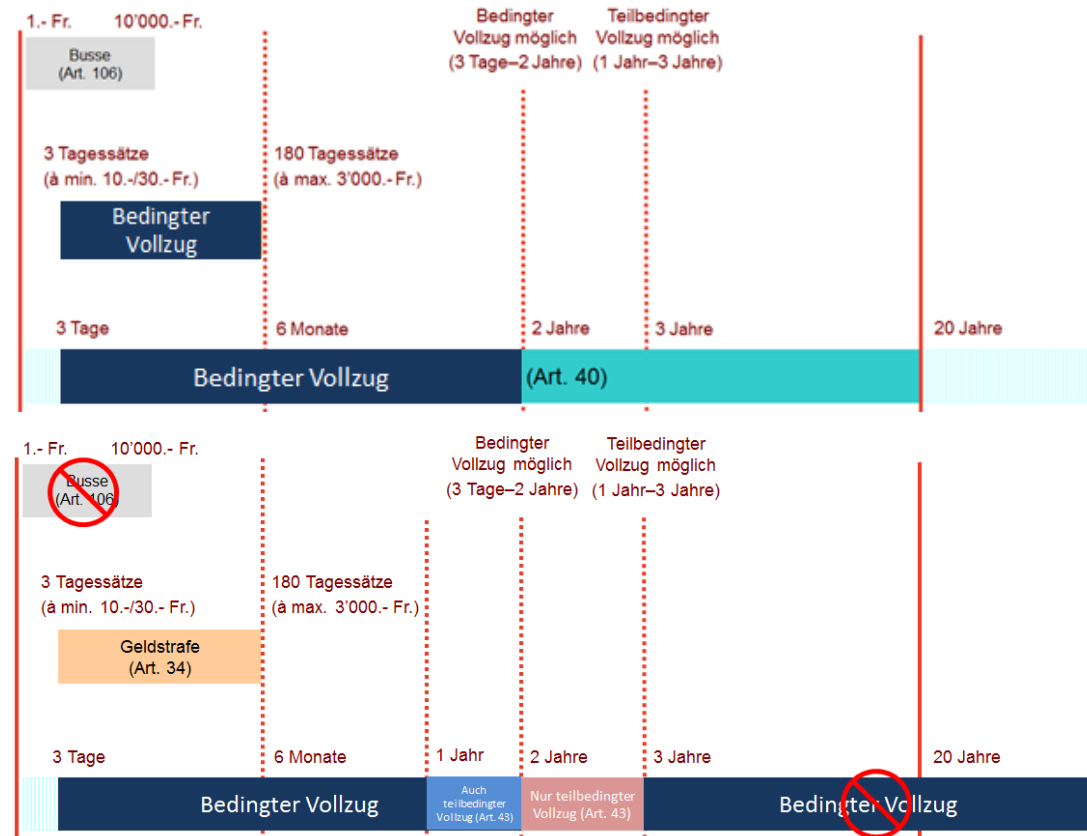


Keine bedingten Freiheitsstrafen über 3 Jahren



Zusammenfassung: Anwendungsbereich

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Freiheitsstrafe
3. Ausnahmen
 - a. Bussen
 - b. Freiheitsstrafen über 3 Jahren





Bedingter Strafvollzug

Art. 42 Abs. 1 StGB – Subj. Voraussetzung. (Prognose)



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Anwendungsbereich bedingter Strafvollzug

Voraussetzungen bedingter Strafvollzug

Bedingter Strafvollzug bei Rückfälligen

Wiedergutmachung

Verbindungsbusse



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Anwendungsbereich bedingter Strafvollzug

Voraussetzungen bedingter Strafvollzug

Bedingter Strafvollzug bei Rückfälligen

Wiedergutmachung

Verbindungsbusse



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

Anwendungsbereich
= Objektive Voraussetzungen bed. Vollzug

Subjektive Voraussetzungen bed. Vollzug



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

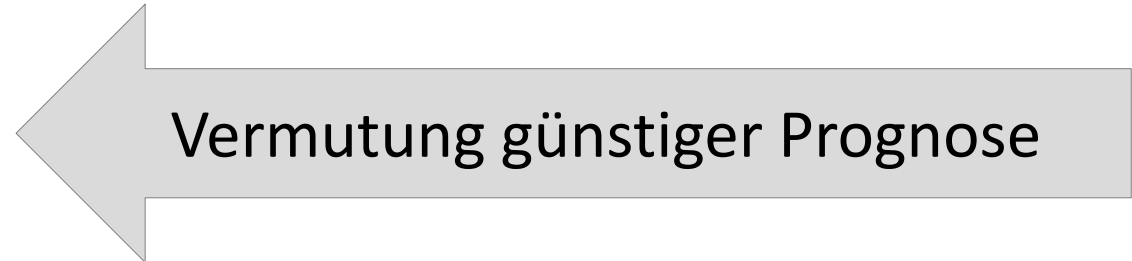
Anwendungsbereich
= Objektive Voraussetzungen bed. Vollzug

Prognose



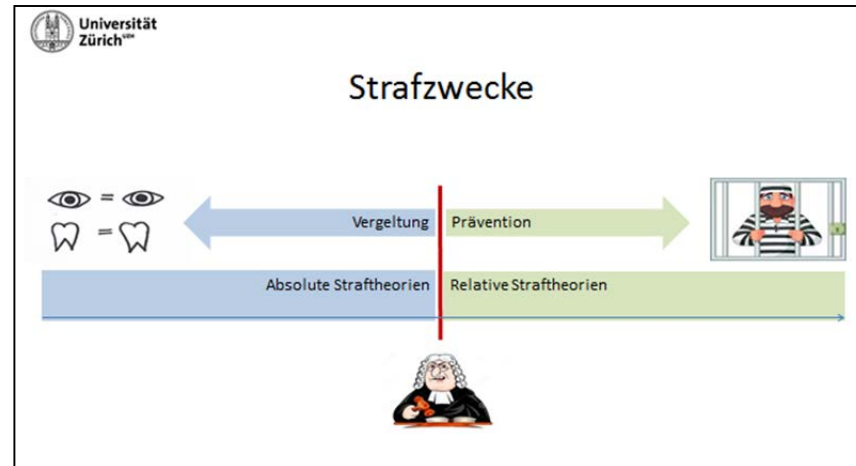
Prognose

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren **in der Regel** auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



Prognose

Ausnahme: Spezialprävention im Bereich der Strafen.





Prognose

- Begriff: Legalprognose, Bewährungsprognose
- Wird der Täter wieder straffällig werden?





Prognose

«In die Beurteilung mit einzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen...»



BGE 134 IV 1



Prognose

«Relevante Faktoren sind...
strafrechtliche Vorbelastung,
Sozialisationsbiographie und
Arbeitsverhalten, das Bestehen
sozialer Bindungen, Hinweise auf
Suchtgefährdungen...
bis zum Zeitpunkt des
Entscheides mit einzubeziehen»



BGE 134 IV 1



Prognose

«Jede Berufsgruppe inspiriert sich für Kriminalprognosen an dem, wovon sie am meisten versteht. Psychiater können am meisten aus den Diagnosen herauslesen, Juristen aus den Vorakten und Sozialarbeiter fokussieren auf die Lebensumstände.»



Thomas Fleischer (Bezirksrichter Zürich)



Prognose

- Vorstrafen/Leumund
- Sozialisationsbiografie
- Bindungsnetz
- Suchtgefährdungen
- Nachtatverhalten (Leugnen, weiteres Ermittlungsverfahren)
- Verschulden
- Genereller Ausschluss (Delikts- oder Täterkategorie)



Bedingter Vollzug?

- X. leiht seinem Drogendealer 10'000 Franken. Dieser verspricht, X. nach einer Woche 13'000 Franken zurückzugeben. Der Dealer braucht das Geld, um den Drogenhandel zu finanzieren.





Bedingter Vollzug?

- Das Bezirksgericht Zürich spricht X. wegen Finanzierung von Betäubungsmittelhandel (Verbrechen) schuldig und verurteilt ihn zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten.





Bedingter Vollzug?

X.

- z.Zt. abstinent und in ärztlicher Behandlung
- Keine Wohnung
- Kein Job
- Kein/e Partner/in
- Lebt von Sozialhilfe





Bedingter Vollzug?

Vorstrafen:

- Zwei SVG-Delikte (Fahren ohne Versicherung)
- Zwei Verstösse gegen das Waffengesetz (Klappmesser)





Bedingter Vollzug?

- Ist die Strafe bedingt oder unbedingt auszufällen?





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo/Di 17./18.2.	Funktion der Strafe
2	Mo/Di 24./25.2.	Strafarten
3	Mo/Di 02./03.3.	Strafaufschub
4	Mo/Di 09./10.3.	Strafaufschub
5	Mo/Di 16./17.3.	Strafzumessung, Konkurrenz
6	Mo/Di 23./24.3.	Stationäre Massnahmen
7	Mo/Di 30./31.3.	Ambulante Massnahmen
8	Mo/Di 06./07.4.	Verwahrung
9	Mo/Di 13./14.4.	Einziehung
10	Mo/Di 27./28.4.	Vollzug
11	Mo 04.5.	Alain Joset - Strafrechtliche Massnahmen aus Sicht der Verteidigung
12	Di 05.5.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag
13	Mo/Di 11.5.	Gregor Tönnissen/Évi Forgó - Risikoorientierte Täterarbeit und forensische Therapie
14	Mo 18.5.	Elmar Habermeyer – stationäre therapeutische Massnahmen
15	Mo 25.5.	Marc Graf - Gefährlichkeitsprognosen



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen